

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 25. März 2020 beschlossen, die als Teil der Speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als allgemeine Warenbörse geltenden

- **„Bedingungen für die Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Teilnahmebedingungen Elektrische Energie“**, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und zuletzt geändert mit Veröffentlichung Nr. 1895 vom 17. September 2019 gemäß Beilage ./1 und die
- **„Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie“**, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und zuletzt geändert mit Veröffentlichung Nr. 1234 vom 14. Juni 2019 gemäß Beilage ./2

zu ändern.

Diese Änderungen treten am 31. März 2020 in Kraft.

Diese Änderungen wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 19. März 2020, GZ: BMDW 2020-0.170.500, gemäß § 23 Börsegesetz 2018 bewilligt.

Wien, am 30. März 2020

WIENER BÖRSE AG

**Bedingungen für die Teilnahme am Handel
mit elektrischen Energieprodukten und an
der Abwicklung von im Handel mit
elektrischen Energieprodukten
abgeschlossenen Börsegeschäften an der
Wiener Börse als allgemeine Warenbörse –
Teilnahmebedingungen Elektrische Energie**

**Delivering
a world of
good deals.**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Teilnahmevoraussetzungen	3
§ 3 Allgemeine sonstige Bestimmungen	8
§ 4 Berufliche Eignung	8
§ 5 Zulassung zur Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung	9
§ 6 Sonstige Pflichten	9
§ 7 Ausschluss von, Erlöschen, Ruhen, Wirkungen des Ruhens der Mitgliedschaft	10
§ 8 Sonstiges.....	11
§ 9 Inkrafttreten	13

§ 1 Anwendungsbereich

(1) An der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse findet ein Handel mit elektrischen Energieprodukten statt. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten können folgende Handelsgegenstände gehandelt und die im Kassamarkthandel Elektrische Energie – day ahead abgeschlossenen Börsegeschäfte in der Folge abgewickelt werden:

- a) Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft (EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft und EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion);
- b) Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom (EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom).

Die EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion stellt zusätzlich den Handel mit Day Ahead-Marktkopplungs-Produkten gem. Art 40 CACM-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement) der EXAA in ihrer Funktion als nominierter Strommarktbetreiber („NEMO“) iSd Art 2 Z 23 CACM-Verordnung dar.

(2) Diese Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel mit elektrischen Energieprodukten sowie die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an der Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte. In Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten in Market Coupling-Auktionen regeln sie zusätzlich die Geschäftsbedingungen des NEMO gemäß Art 9 CACM-Verordnung. Als von E-Control benannter NEMO betreibt die EXAA den Markt für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung in ihrem Liefergebiet (gem. Handelsbedingungen §11 Abs. 2) und nimmt Aufträge von Marktteilnehmern entgegen, übernimmt die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, veröffentlicht die Preise und rechnet die Spot-Stromverträge aus dem Handel ab, cleart sie und übernimmt sonstige Aufgaben im Einklang mit Art 7, 9, 13, 39-50, 68 und 80-82 CACM-Verordnung.

(3) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handels- und Abwicklungssystems für den Handel mit und die Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sowie gemäß § 9 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung beauftragt. Die EXAA hat diesen Auftrag angenommen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten (§ 1 Abs. 1) und/oder an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften können nur Mitglieder der Warenbörse (§ 18 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG“) teilnehmen, deren Unternehmen gewerbsmäßig im Zusammenhang mit den Handelsgegenständen tätig sind und:

- a) Elektrizitätsunternehmen gemäß § 7 Z 11 und Z 65 EIWOG 2010 sind; oder
- b) aus dem Kreis der inländischen Endverbraucher gemäß § 7 Z 12 EIWOG 2010 jene sind, für welche der Einsatz von Energieprodukten
■ in gewerblicher Weise erfolgt,

- kein untergeordnetes Hilfsmittel für die Produktionstätigkeit oder Dienstleistungserbringung darstellt und
- im Rahmen eines Unternehmens erfolgt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert; oder
- c) als Unternehmen handelsberechtigte Mitglieder ausländischer "anerkannter Strombörsen" und/oder „anerkannter Abwicklungsstellen“ für ausländische anerkannte Strombörsen sind; oder
- d) Unternehmen mit Sitz in EWR-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, welche dort zur Wahrnehmung von Tätigkeiten eines Elektrizitätsunternehmens im Umfang des § 7 Z 11 EIWOG 2010 berechtigt sind; oder
- e) Unternehmen als Endverbraucher im Umfang des sinngemäß anwendbaren § 7 Z 12 EIWOG 2010 mit Sitz im Ausland sind, die mit den unter lit. b angeführten inländischen Endverbrauchern vergleichbar sind; oder
- f) Verrechnungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, Art. 9 des EnergieliberalisierungsG, BGBl. 121/2000 (VerrechnungsstellenG) sind; oder
- g) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, CRR-Kreditinstitute oder CRR-Finanzinstitute gemäß § 1a Abs. 1 BWG aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder Wertpapierfirmen gemäß § 1 Z 1 WAG 2018 oder anerkannte Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Art. 4/1/25 CRR sind, soweit sie als Broker im Sinne des Abs. 3 dieser Bestimmung am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie teilnehmen und dazu auch berechtigt sind, oder
- h) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, CRR-Kreditinstitute oder CRR-Finanzinstitute gemäß § 1a Abs. 1 BWG aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich soweit sie als Agent Clearing Member die finanzielle Abwicklung der Börsegeschäfte für Non Clearing Member übernehmen;
- i) Abwicklungsstellen iSd Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012).

(2) Als „Anerkannte Strombörsen“ gelten ausländische Börsen, die von einer staatlichen Stelle oder einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar über einen Abwicklungsteilnehmer zugänglich sind. Als „Anerkannte Abwicklungsstellen“ gelten ausländische Einrichtungen, die von einer staatlichen Stelle oder einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden, für Mitglieder unmittelbar und für Nichtmitglieder über einen Abwicklungsteilnehmer zugänglich sind, Geschäfte in elektrischen Energieprodukten abwickeln und in diese Geschäfte selbst als Vertragspartner eintreten.

(3) Die Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten ist entweder direkt oder indirekt über einen Broker möglich. Broker sind Mitglieder der Warenbörse, die auf Grundlage einer Broker-Vereinbarung im Auftrag von Börsemitgliedern, den Broker-Kunden, Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung der Broker-Kunden in das Handelssystem eingeben. Broker-Kunden sind zur Erfüllung und zur Abwicklung der aufgrund ihres Auftrags von einem Broker eingegebenen Orders in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zustande gekommenen Börsegeschäfte verpflichtet und müssen an der Abwicklung teilnehmen. Broker müssen zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten, Broker-Kunden zur Teilnahme an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften berechtigt sein. Ein Broker-Kunde kann – wenn er die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt – auch direkt am Handel teilnehmen.

(4) Die finanzielle Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Geschäften ist entweder direkt oder indirekt über ein Agent Clearing Member möglich. Agent Clearing Member sind Mitglieder der Warenbörse, die auf Grundlage einer Clearingvereinbarung im Auftrag und auf Rechnung von Börsemitgliedern, die indirekt an der finanziellen Abwicklung teilnehmen (Non Clearing

Member), die finanzielle Abwicklung der im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte der Non Clearing Member durchführen. Ein Agent Clearing Member ist selbst nicht zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten berechtigt.

Die Geschäftsabschlüsse kommen zwischen dem Non Clearing Member und der Abwicklungsstelle zustande. Die finanzielle Abwicklung und das Sicherheitenmanagement werden vom Agent Clearing Member im Namen und auf Rechnung des vertraglich verbundenen Non Clearing Member durchgeführt. Das Agent Clearing Member haftet solidarisch für die Forderungen der Abwicklungsstelle gegen das Non Clearing Member.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften ist schriftlich einzubringen.

(6) Die Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung kann nur für den Kassamarkt erfolgen. Sie kann auf den Handel mit mindestens einem der in § 1 Abs. 1 genannten Handelsgegenstände eingeschränkt sein oder aber mehrere Handelsgegenstände umfassen.

(7) Im Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzugeben:

- a) Angaben, ob die Teilnahme am Handel direkt oder indirekt oder als Broker erfolgen soll sowie der oder die Handelsgegenstände, für welche(n) die Teilnahme am Handel beantragt wird; sowie Angaben, ob die Teilnahme an der Abwicklung direkt oder indirekt erfolgen soll.
- b) der Name oder die Firma; die ladungsfähige Anschrift, unter der der Antragsteller niedergelassen ist; die Umsatzsteueridentifikationsnummer; Angaben, aufgrund derer das Börseunternehmen, die Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG sowie die Börsemitglieder mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse und erforderlichen Daten für einen Datenaustausch über das Internet, welcher den Sicherheitsanforderungen der Verschlüsselung, der Authentizität, der Integrität der übermittelten Nachrichten sowie der Sicherung der Identität der kommunizierenden User entsprechen muss;
- c) außer im Falle von Broker-Kunden, die lediglich indirekt am Handel teilnehmen: den oder die Namen der für die unmittelbar handelsbezogenen technisch-organisatorischen Fragen zuständigen Börsebesucher im Sinne des § 35 Abs. 2 BörseG, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung eines Börsemitglieds sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
- d) außer im Falle von Brokern: den oder die Namen der für die unmittelbar abwicklungsbezogenen technisch-organisatorischen Fragen zuständigen Börsebesucher im Sinne des § 35 Abs. 2 BörseG oder sonstigen Besucher, denen das Zugriffsrecht zum automatisierten Abwicklungssystem zukommt;
- e) im Falle von Broker-Kunden: die Broker-Vereinbarung mit jenem Börsemitglied, das als Broker zur Eingabe von Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden beauftragt ist; den oder die Namen der Börsebesucher des Brokers, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
- f) im Falle von Non Clearing Member: die Clearingvereinbarung mit jenem Börsemitglied (Agent Clearing Member), das zur finanziellen Abwicklung im Namen und auf Rechnung des Non Clearing Members beauftragt ist;

- g) im Falle von Agent Clearing Member: der Nachweis, dass die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 lit. h dieser Bedingungen erfüllt sind;
 - h) den oder die Namen der zumindest passiv einzeln vertretungsbefugten natürlichen Person(en) oder Zustellungsbevollmächtigten des Antragstellers;
 - i) die erforderlichen Angaben zum Zahlungsverkehr;
 - j) sofern Kauf-Orders in den Lieferzonen, die Regelzonen im Sinne des ElWOG 2010 sind, abgegeben werden, die Angabe, ob das Börsemitglied „Endenergieverbraucher“ im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG ist oder nicht.
- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten und/oder an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzuschließen:
- a) Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre im Falle der entsprechenden Bestandsdauer des Unternehmens; andernfalls vergleichbare Offenlegungen bei direkter Teilnahme an der finanziellen Abwicklung;
 - b) ein Firmenbuchauszug oder eine diesem entsprechende Urkunde;
 - c) alle für den Börsehandel und die Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen und ähnlichen Zustimmungen für den Zeitpunkt der Antragstellung sowie hinsichtlich des Fortbestehens dieser Voraussetzungen beim Antragsteller; im Falle von inländischen Endverbrauchern der Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung, falls erforderlich, wobei die Vorlage dieser Nachweise durch die Vorlage des Nachweises gemäß lit. d substituiert werden kann; im Falle der Verrechnungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des VerrechnungsstellenG der Nachweis der Konzession gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit.; im Falle der Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG der Nachweis der Bankkonzession; im Falle ausländischer Antragsteller mit den genannten Nachweisen vergleichbare Nachweise;
 - d) im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossen Börsegeschäften, bei denen die physische Abwicklung in Regelzonen im Sinne des ElWOG erfolgt: ist der Antragsteller selbst nicht Bilanzgruppenverantwortlicher, die Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe durch den Bilanzgruppenverantwortlichen des Antragstellers, eines Vertrages zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Antragsteller, welcher ihm ermöglicht, an der EXAA zu handeln und durch welchen Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Ausgleichsenergie für physische Erfüllung der im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte geregelt ist, sowie den Nachweis des Ausübungsbescheides der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen; im Falle von Bilanzgruppenverantwortlichen Vorlage des Ausübungsbescheides der E-Control sowie Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung im Zeitpunkt der Antragstellung;
 - e) im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossen Börsegeschäften, bei denen die physische Abwicklung in der Regelzone der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH erfolgt: ist der Antragsteller selbst nicht Bilanzkreisverantwortlicher: die Bestätigung der Mitgliedschaft in einem Bilanzkreis durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Antragstellers, eines Vertrages zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Antragsteller, welcher ihm ermöglicht, an der EXAA zu handeln und durch welchen Organisation, Abwicklung und Abrechnung von elektrischer Energie für die physische Erfüllung der im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte geregelt ist, sowie den Nachweis des Bilanzkreisvertrages mit der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH für den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen; im Falle von Bilanzkreisverantwortlichen:

Vorlage des Bilanzkreisvertrages mit der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH sowie Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung im Zeitpunkt der Antragstellung; den Nachweis des Vertrages mit der Abwicklungsstelle betreffend die physische Abwicklung von Börsegeschäften in der Regelzone der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH; im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossen Börsegeschäften, bei denen die physische Abwicklung in der Regelzone der TransnetBW GmbH oder der 50 Hertz Transmission GmbH erfolgt: ist der Antragsteller selbst nicht Bilanzkreisverantwortlicher: die Bestätigung der Mitgliedschaft in einem Bilanzkreis durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Antragstellers, eines Vertrages zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Antragsteller, welcher ihm ermöglicht, an der EXAA zu handeln und durch welchen Organisation, Abwicklung und Abrechnung von elektrischer Energie für die physische Erfüllung der im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte geregelt ist, sowie den Nachweis des Bilanzkreisvertrages mit der TransnetBW GmbH oder der 50 Hertz Transmission GmbH für den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen; im Falle von Bilanzkreisverantwortlichen: Vorlage des Bilanzkreisvertrages mit der TransnetBW GmbH oder der 50 Hertz Transmission GmbH sowie Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung im Zeitpunkt der Antragstellung;

- f) außer im Falle von Agent Clearing Member: zumindest ein Antrag auf Zulassung einer im § 32° Abs. 2 BörseG genannten Person als Börsebesucher samt Nachweis über die zur Teilnahme am Börsehandel und/oder an der Abwicklung erforderliche Fachkunde und Erfahrung (§ 36 Abs. 1° BörseG);
- g) außer im Falle von Brokern: die bindende und in Kraft getretene finanzielle Abwicklungsvereinbarung mit der EXAA;
- h) außer im Falle von Brokern und Non Clearing Member: ein Nachweis über die Hinterlegung von Sicherheiten entsprechend den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie;
- i) außer im Falle von Brokern und Non Clearing Member: Kopie der SEPA-Firmenlastschrift (B2B) mit der Bestätigung der kontoführenden Bank;
- j) Geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 BörseG;
- k) Nachweis ausreichender technischer Einrichtungen für den Anschluss an das Handels- und Abwicklungssystem, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und/oder Abwicklung im elektronischen Weg, insbesondere über das Internet, sowie per Telefax, gewährleisten, wobei sichergestellt sein muss, dass diese technischen Einrichtungen den Börsehandel und die Abwicklung der Börsegeschäfte nicht beeinträchtigen;
- l) Im Falle der Teilnahme am Handel unter Nutzung einer Application Programming Interface (API) eine Vereinbarung zur Nutzung einer Application Programming Interface (API) und Nachweis ausreichender technischer Einrichtungen basierend auf einer erfolgreichen Testung gem. § 5 lit.i).
- m) Nachweis der Kapazitäten des Antragstellers zur Instandhaltung der technischen Einrichtungen und deren laufender Betriebsbereitschaft;
- n) Nachweis der Bereithaltung des für den Handel und/oder die Abwicklung erforderlichen und geeigneten Personals und getroffener ausreichender organisatorischer Vorkehrungen;
- o) im Falle der Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom der Nachweis eines auf das Börsemitglied lautenden Kontos bei einem europäischen Register für Herkunftsnachweise von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, welches eine Überweisung aus der österreichischen Herkunftsnachweisdatenbank für elektrische Energie der E-Control ermöglicht;

- p) im Falle der Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom als Verkäufer die unterzeichnete "Verpflichtungserklärung bezüglich der Lieferung von Grünstrom" gemäß § 21 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie.

§ 3 Allgemeine sonstige Bestimmungen

Das Börseunternehmen oder in seinem Auftrag die EXAA ist jederzeit berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzende Auskünfte zu verlangen und dem Antragsteller hierfür eine Frist zu setzen, soweit dies zur Klärung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlich ist. Nach vorangegangener Unterrichtung des Antragstellers kann die Geschäftsleitung des Börseunternehmens auch bei Dritten Erkundigungen einziehen.

§ 4 Berufliche Eignung

(1) Börsebesucher gemäß § 1 Abs. 1 Z. 20 BörseG müssen die erforderliche Fachkunde und Erfahrung für den Handel mit und die Abwicklung von Handelsgegenständen besitzen, die in geeigneter Form nachzuweisen ist. Der Nachweis für die Eignungsfeststellung wird durch Vorlage eines vom Börseunternehmen anerkannten Prüfungszeugnisses erbracht. Dabei kann die gem. § 36 Abs. 1 BörseG verlangte Fachkunde angenommen werden, wenn dem Börseunternehmen eine Berufsausbildung, die zum börsemäßigen Handel mit Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 innerhalb oder außerhalb Österreichs befähigt, sowie Kenntnisse des österreichischen Energiemarktes nachgewiesen werden. Zu den gemäß § 36 Abs. 1 BörseG verlangten Erfahrungen gehören auch Kenntnisse über die Bedienung der verwendeten Handels- und Abwicklungssysteme. Der Nachweis der Fachkunde und der Erfahrung gemäß § 36 Abs. 1 BörseG wird jedenfalls durch Vorlage einer Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung der von der EXAA durchgeführten Prüfung für den Handel mit und/oder die Abwicklung von Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 (in der Folge „EXAA-Prüfung“ genannt) erbracht. Derartige Prüfungen sind durch eine vom Börseunternehmen eingesetzte Kommission abzunehmen.

(2) §§ 4 und 5 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Der Antrag auf Erteilung der Börsevollmacht ist bei der EXAA schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Drucksorten einzubringen, welche die Anträge zur Entscheidung an das Börseunternehmen weiterleitet.
- b) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher an der Wiener Börse als Börse für Energieprodukte hat überdies zu enthalten bzw. dem Antrag ist anzuschließen:
 - aa) sofern der Besuchswerber nicht aufgrund der einschlägigen zivil- oder handelsrechtlicher Vorschriften allein vertretungsbefugt ist, eine Vollmacht gemäß § 4 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG;
 - bb) bei Bediensteten des Börsemitglieds die ausdrückliche Erklärung, dass der Besuchswerber Angestellter des Börsemitglieds ist.
- c) Der Antrag auf Erteilung eines individuellen Zugangsrechts zum automatisierten Handelssystem und/oder Abwicklungssystem für jeden Börsebesucher eines Börsemitglieds oder sonstigen Besucher eines Börsemitglieds ist bei der EXAA einzubringen.
- d) Börsemitglieder haben dafür zu sorgen, dass nur die entsprechend autorisierten Börsebesucher ausschließlich über den ihnen individuell zugewiesenen Zugangscode Zugriff auf das Handelssystem und/oder nur die entsprechend autorisierten Börsebesucher oder sonstigen Besucher über die ihnen zugewiesene Zugriffsberechtigung Zugriff auf das Abwicklungssystem haben.

- e) Wird das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem und/oder Abwicklungssystem nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist das Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag die EXAA berechtigt, den direkten oder – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel – den indirekten Zugriff eines Börsemitglieds, Börsebesuchers oder sonstigen Besuchers auf das automatisierte Handelssystem und/oder Abwicklungssystem zu unterbrechen.
- f) Bei Erlöschen einer Börsevollmacht, bei Eintritt des Ruhens und bei Ausschluss von der Börsemitgliedschaft sind die Zugangscodes in Form von Hardware-Token des betroffenen Börsebesuchers bzw. des Börsemitglieds an die EXAA zurückzustellen.
- g) Wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Handels erforderlich ist, ist das Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag die EXAA berechtigt, den direkten oder – in Falle der indirekten Teilnahme am Handel – den indirekten Zugriff eines Börsemitglieds auf das Handelssystem zu unterbrechen.

§ 5 Zulassung zur Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung

Die Zulassung des Antragstellers zur Teilnahme am Handel mit Energieprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Eingang des Antrages samt Beilagen bei der EXAA;
- b) Prüfung durch das Börseunternehmen;
- c) im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäften: Bonitätsprüfung des Mitgliedswerbers;
- d) Zulassung als Börsemitglied unter Mitwirkung des Börsekommissärs (§ 98 BörseG) zur Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften;
- e) Zulassung der Börsebesucher;
- f) Ausfertigung des Mitgliedschaftsvertrages;
- g) Übermittlung der die Zutrittsberechtigung vermittelnden Kennungen (Zwei-Faktor-Authentifizierung) zum automatisierten Handelssystem und Abwicklungssystem an die Börsebesucher oder sonstigen Besucher;
- h) Freischaltung des Börsemitglieds zur direkten oder indirekten Teilnahme am Handel und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung.
- i) Für die Nutzung der Application Programming Interface (API) erfolgt die Freischaltung der Nutzung, entsprechend den Spezifikationen der EXAA, nach erfolgreicher Testung zwischen dem Börsemitglied und der EXAA.

§ 6 Sonstige Pflichten

- (1) Jedes Börsemitglied ist zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft gemäß Gebührenordnung samt Steuern verpflichtet.
- (2) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, dem Börseunternehmen jede Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zu einem Wegfall einzelner Teilnahmevoraussetzungen gemäß Börsegesetz und diesen Bedingungen, zu denen auch die in den Antragsbeilagen (§ 2 Abs. 7) nachgewiesenen Umstände zählen, führen kann, unverzüglich mitzuteilen. Um dies sicherzustellen, kann das Börseunternehmen ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.

(3) Das Börsemitglied erklärt sich damit einverstanden, dass das Börseunternehmen oder in dessen Auftrag die EXAA in Erfüllung ihres Auftrages als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte, im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), sämtliche ihr im Zuge der Börsemitgliedschaft bekannt gegebenen Daten, wie Name (Firma), Anschrift und Kontaktpersonen sowie bezugnehmende Telefonnummern, Homepage- sowie E-Mail-Adressen oder sonstige Kontaktadressen (-nummern) verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd DSGVO, übermittelt, sowie für Zwecke der (Förderung der) Erweiterung des Kreises der Börsemitglieder an Beitrittswerber weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.

§ 7 Ausschluss von, Erlöschen, Ruhen, Wirkungen des Ruhens der Mitgliedschaft

(1) Gründe, aus denen das Börsemitglied ausgeschlossen werden kann, sind in § 34 Abs. 1 BörseG aufgezählt. Pflichtverletzungen im Sinne dieser Bestimmung können sich auch aus unmittelbar anwendbarem EU-Recht einschließlich der CACM-Verordnung im Rahmen der Marktkopplung ergeben.

(2) Hat bei der Freischaltung des Börsemitglieds zur Handels- und/oder Abwicklungsteilnahme eine Zulassungsvoraussetzung oder eine Teilnahmevoraussetzung, zu denen auch die in den Antragsbeilagen nachgewiesenen Umstände zählen, nicht vorgelegen, oder fällt eine solche Voraussetzung später weg, ist das Börseunternehmen befugt, das Börsemitglied auszuschließen. Der Ausschluss des Börsemitglieds kann vom Börseunternehmen erklärt werden, wenn sich nicht zweifelsfrei ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Für das Börsemitglied eingegebene Orders sind zu löschen. Dasselbe gilt, wenn ein Börsemitglied seine Pflichten aus Gesetz und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 23 BörseG des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse und die Teilnahme am Handel mit Energieprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften verletzt. Ein Ausschluss ist auch zu erklären, wenn nicht innerhalb einer vom Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag von der EXAA gesetzten Nachfrist die Anforderungen an technische Einrichtungen des Börsemitglieds (§ 2 Abs. 7 lit. k) erfüllt werden und eine Maßnahme gemäß § 19 Abs. 2 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie nicht mehr ausreicht, die Störung zu beheben. Der Ausschluss lässt alle bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten des Börsemitglieds gegenüber dem Börseunternehmen und der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten und die Rechte des Börseunternehmens unberührt.

(3) Das Börsemitglied kann beim Börseunternehmen (im Wege über die EXAA) die Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft beantragen. Das Börseunternehmen spricht die Aufhebung der Mitgliedschaft aus, sobald alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle Orders gelöscht sind. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Börsemitglied. Ein entsprechender Nachweis darüber, dass alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle bestehenden Orders gelöscht sind, ist dem Antrag beizufügen oder nachträglich beizubringen.

(4) Für den Fall der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft zwecks Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Ausschlusses (§ 34 Abs. 2 BörseG) kann das Börseunternehmen vom Börsemitglied die zur Aufklärung erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen und hiezu eine Frist setzen. Das Börseunternehmen ist auch befugt, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuziehen, wenn das Börsemitglied vorher darüber unterrichtet wurde.

(5) Sollte die Mitgliedschaft eines Agent Clearing Members erlöschen oder ruhen bzw. wird ein Agent Clearing Member ausgeschlossen, ist die Teilnahme am Handel für die mit dem Agent Clearing Member verbundenen Non Clearing Member nicht mehr möglich. Das Non Clearing Member muss eine Clearingvereinbarung mit einem anderen Agent Clearing Member abschließen oder selbst direkt an der finanziellen Abwicklung teilnehmen.

Sollte die Mitgliedschaft eines Non Clearing Members erlöschen oder ruhen bzw. wird ein Non Clearing Member ausgeschlossen, hat dies keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft des Agent Clearing Members oder der anderen mit dem Agent Clearing Member verbundenen Non Clearing Member.

(6) Das Börseunternehmen kann weiters das Ruhen der Mitgliedschaft (§ 34 Abs. 3 BörseG) erklären, wenn jene Bilanzgruppe, welcher das an der Abwicklung von Kassaprodukten für elektrische Energie teilnehmende Börsemitglied angehört, aufgelöst oder verlassen wird oder ein Wechsel des Bilanzgruppenverantwortlichen stattfindet, solange der neue Bilanzgruppenverantwortliche jener Bilanzgruppe, der das an der Abwicklung von Kassaprodukten für elektrische Energie teilnehmende Börsemitglied in Zukunft angehören soll, die EXAA noch nicht zur Datenübermittlung ermächtigt hat.

(7) Für die Dauer des Ruhens ist das Börsemitglied und die für es tätigen Börsebesucher vom Börsehandel ausgeschlossen, der Zugriff zum Handelssystem wird - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel über den für das Börsemitglied tätigen Broker - unterbrochen und werden Orders gelöscht. Neue Orders dürfen vom Börsemitglied und seinen Börsebesuchern und – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - seinen Brokern nicht abgegeben werden. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Börsemitglieds aus dem Ruhen der Mitgliedschaft kann das Börseunternehmen dem Börsemitglied jederzeit eine Frist setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann das Börseunternehmen anstelle des Börsemitglieds die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(8) Die Abwicklungsstelle sowie von letzterer oder dem Börseunternehmen beauftragte Dritte können dem Börseunternehmen Tatsachen mitteilen, aus denen sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen oder Ruhensgründen ergeben (vgl. beispielsweise § 19 Abs. 5 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie). Das Börsemitglied stimmt einer Datenübermittlung durch die Abwicklungsstelle oder die OeKB an das Börseunternehmen für derartige Zwecke zu und verpflichtet sich, da die OeKB ein Kreditinstitut im Sinne des BWG darstellt, diesem gegenüber nachweislich durch schriftliche unterfertigte Erklärung, es von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datengeheimnisses für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten für das Vorliegen von Ausschlussgründen oder Ruhensgründen zu entbinden.

(9) Endet die Börsemitgliedschaft oder tritt Ruhen im Sinne der vorstehenden Absätze ein, bleiben die Pflichten und Verbindlichkeiten des Börsemitglieds aus den davor in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften bis zu deren vollständigen Erfüllung aufrecht.

§ 8 Sonstiges

(1) Das Börseunternehmen und die Abwicklungsstelle stellen jedem Börsemitglied seine (ihre) Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zur Verfügung, dass das Börsemitglied sie speichern und wiedergeben kann.

(2) Das Börseunternehmen und die Abwicklungsstelle stellen den Börsemitgliedern zumindest folgende, es (sie) selbst betreffende Informationen leicht verfügbar, unmittelbar und ständig zur Verfügung:

- a) Firmenwortlaut;
- b) Geschäftsanschrift;
- c) Angaben, unter denen die Börsemitglieder mit ihm leicht und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner E-Mail-Adresse;
- d) Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht;

- e) die zuständigen Aufsichtsbehörden;
- f) Hinweis auf anwendbare börserechtliche Vorschriften und den Zugang dazu;
- g) Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Weiters werden die Entgelte in der Gebührenordnung klar und eindeutig ausgewiesen und es wird angegeben, ob darin Steuern enthalten sind.

Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern einerseits und dem Börseunternehmen sowie der Abwicklungsstelle andererseits abbedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

(3) Veröffentlichungen, die die Einbeziehung neuer Produkte oder neuer Handelsgegenstände in den Handel zum Inhalt haben, müssen spätestens am zweiten, der Aufnahme des Handels in den neuen Handelsgegenständen oder Produkten vorausgehenden Börsetag im Veröffentlichungsorgan erscheinen.

(4) § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass solche Anträge auf Richtigstellung bis spätestens 11.00 Uhr MEZ des nächstfolgenden Börsetages bei der EXAA einzulangen haben.

(5) Zur Erhebung und Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zur Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrischer Energie abgeschlossenen Börsegeschäften arbeiten das Börseunternehmen und die EXAA zusammen. Die genannten Institutionen tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der gesamten Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur Feststellung der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind gemäß § 3 und § 6 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie verpflichtet, den genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Börseunternehmens und der Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder der Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA sowie der Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Abs. 7 unberührt.

(7) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Börsemitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(8) Soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA und die Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Börsemitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften entstanden sind.

(9) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(10) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels und/oder der Abwicklung, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA und der Gehilfen der EXAA beruht. Die von der EXAA beauftragten Gehilfen werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen Elektrische Energie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 99 vom 5. Februar 2003 (die Änderung tritt am 10. Februar 2003 in Kraft), Nr. 1231 vom 22. Oktober 2003 (die Änderung tritt am 27. Oktober 2003 in Kraft), Nr. 572 vom 26. Mai 2004 (die Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft), Nr. 529 vom 21. April 2005 (die Änderung tritt am 29. April 2005 in Kraft), Nr. 1722 vom 6. Dezember 2006 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2006 in Kraft), Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (diese Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 2047 vom 22. Dezember 2009 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft), Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft), Nr. 1743 vom 10. Dezember 2012 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft), Nr. 1578 vom 2. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 107 vom 23. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 27. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 109 vom 24. Jänner 2017 (diese Änderung tritt am 30. Jänner 2017 in Kraft), Nr. 1972 vom 14. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1830 vom 28. September 2018 (diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft), Nr. 1234 vom 14. Juni 2019 (diese Änderung tritt am 17. Juni 2019 in Kraft), Nr. 1895 vom 17. September 2019 (diese Änderung tritt am 18. September 2019 in Kraft) und Nr. xxxx vom 30. März 2020 (diese Änderung tritt am 31. März 2020 in Kraft).

Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie

**Delivering
a world of
good deals.**

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES.....	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Handelssystem	5
§ 3 Art des Handels	5
§ 4 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 10:15 Handel.....	6
§ 5 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 12:00 Handel.....	7
§ 6 Bekanntmachungen.....	7
§ 7 Handelsaussetzung	7
§ 8 Market-Maker	8
§ 9 Physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel.....	8
II. ART DER KASSAPRODUKTE	8
§ 10 Kassaprodukte.....	8
§ 11 Definition der Lieferzonen, des Liefergebietes und der Gebotszone	9
III. ART DER AUFTRÄGE UND QUOTES.....	9
§ 12 Verbindlichkeit von Orders.....	9
§ 13 Buy und Sell Orders	10
§ 14 Form der Orders und Quotes	10
§ 15 Ordervarianten Preis	10
§ 16 Ordervariante Spread	11
§ 17 Ordervarianten Menge.....	12
§ 18 Zugriff auf Überhänge	12
§ 19 Störungen bei einem Börsemitglied.....	12
§ 20 Orderlöschung.....	13
§ 21 Verpflichtungen für Verkäufer von Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom	13
IV. GESCHÄFTSABSCHLUSS	13
§ 22 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss.....	13
§ 23 Vertragspartner	14
§ 24 Art der Konten	14
§ 25 Orderbuch und Matching 10:15 Handel.....	14
§ 26 Orderbuch und Matching 12:00 Handel.....	15
§ 27 Überhang-Management 10:15 Handel	16
§ 28 Überhang-Management 12:00 Handel.....	17
§ 29 Sonderfälle 10:15 Handel.....	17
§ 30 Sonderfälle 12:00 Handel & Back up.....	17
§ 31 Engpass Management 10:15 Handel	18
§ 32 Engpass Management 12:00 Handel	18

§ 32a Bestätigung über den Ausführungsstand der Order im 12:00 Handel	19
§ 33 Bestätigung über den Geschäftsabschluss	19
§ 34 Einwände gegen die Geschäftsbestätigung	19
§ 35 Preisdokumentation und Verwertung von Daten	19
V. ERFÜLLUNG	20
§ 36 Erfüllungsverpflichtung	20
§ 37 Erfüllung	20
§ 38 Liefer- und Abnahmebedingungen	23
VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	24
§ 39 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten, Informationen zur Aufsicht als NEMO durch die E-Control	24
§ 40 Börseschiedsgericht	24
§ 41 Erfüllungsort	24
§ 42 Rechtswahl	24
§ 43 Inkrafttreten	24
ANHANG 1	26
A1 Blockprodukte	27
Market Maker	28
Minimum Size	28
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	28
Erfüllungsgrad	28
Spread Market Maker	28
Minimum Size	28
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	28
Erfüllungsgrad	28
A2 Stundenprodukte	29
Market Maker	29
Minimum Size	29
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	29
Erfüllungsgrad	29
A3 Viertelstundenprodukte	30
Market Maker	30
Minimum Size	30
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	30
Erfüllungsgrad	30
ANHANG 2	31
A1 Blockprodukte	32
Market Maker	32
Minimum Size	32

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread.....	33
Erfüllungsgrad.....	33
A2 Stundenprodukte.....	34
Market Maker	34
Minimum Size	34
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread.....	34
Erfüllungsgrad.....	34
ANHANG 3	35
A1 Standard – Blockprodukte.....	36
A2 Stundenprodukte.....	37
A3 Spezial-Blockprodukte	38

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle im Kassamarkthandel Elektrische Energie – day ahead gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und b der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossene Börsegeschäfte, die von Börsemitgliedern an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse mittels Handelssystem (§ 2) geschlossen werden.

Die EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion stellt zusätzlich ein einheitliches Day Ahead-Marktkopplungs-Produkt gem. Art 40 CACM-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement) der EXAA in ihrer Funktion als nominierter Strommarktbetreiber („NEMO“) iSd Art 2 Z 23 CACM-Verordnung dar und es gelangen daher auf den 12:00 Handel zusätzlich zu diesen Bedingungen Art 39-50 und 68 CACM-Verordnung zur Anwendung.

In Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten in Market Coupling-Auktionen regeln sie zusätzlich die Geschäftsbedingungen des NEMO gemäß Art 9 CACM-Verordnung. Als NEMO betreibt die EXAA den Markt für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung und nimmt Aufträge von Marktteilnehmern entgegen, übernimmt die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, veröffentlicht die Preise, rechnet die Spot-Stromverträge aus dem Handel ab, cleart sie und übernimmt sonstige Aufgaben im Einklang mit der CACM-Verordnung, insbesondere deren Art 7, 9, 13, 39-50, 68 und 80-82.

§ 2 Handelssystem

(1) Der Handel erfolgt ausschließlich über das für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse eingerichtete vollelektronische und automatisierte Handelssystem (in der Folge Handelssystem genannt). Ein Direkthandel zwischen Börsemitgliedern außerhalb des automatisierten Handelssystems ist ausgeschlossen.

(2) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems sowie gemäß § 9 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung beauftragt. Die EXAA hat diesen Auftrag angenommen.

(3) Jedes Börsemitglied muss die EXAA als Betreiber des Handelssystems unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt wird. Notstandsmaßnahmen, die die EXAA als Betreiber des Handelssystems bei Störung des Handelsablaufes trifft (On Behalf Of Trading (OBOT)), sind für alle betroffenen Börsemitglieder verbindlich. Dasselbe gilt für Maßnahmen der EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Handelsablaufes. Die Verpflichtung der Börsemitglieder zur Anerkennung von Backup-Methoden, die von NEMOs für Zwecke der Marktkopplung gemäß Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung festgelegt werden, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Art des Handels

(1) Innerhalb des Handelssystems werden Geschäfte mittels Auktionsverfahren abgeschlossen. An der Auktion nehmen die Börsemitglieder durch Eingabe gültiger Orders im Sinne der §§ 12 – 17 teil.

(2) EXAA bietet den Börsemitgliedern folgende Abwicklung von Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an:

- a) EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom und EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft (im Folgenden „10:15 Handel“)
- b) EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion (im Folgenden „12:00 Handel“)

(3) Beim 10:15 Handel finden aufeinanderfolgend und nach Gebotszone iSd § 9 Abs. 4 getrennte Auktionen statt, zuerst die EXAA 10:15 Uhr Auktion für Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom und im Anschluss daran die EXAA 10:15 Uhr Auktion für Kassaprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft. Bei Nichtausführung von Orders in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom können Börsemitglieder nichtausgeführte Orders mit gleichem oder geringerem Preis in die zweite Auktion für Kassaprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft übertragen, wobei diese Möglichkeit nur für alle insgesamt im System befindlichen Orders betreffend Stundenprodukte und betreffend Blockprodukte besteht.

(4) Beim 12:00 Handel findet eine Auktion für Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft statt, die EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion. Diese Auktion findet als gemeinsame Market Coupling Auktion statt, welche zwischen organisierten Marktplätzen organisiert ist, die zur physischen Erfüllung der gehandelten Mengen in ihren jeweiligen Liefergebieten in einer vertraglichen Beziehung zueinanderstehen.

(5) In der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) können Börsemitglieder gemäß § 18 Geschäfte durch den direkten Zugriff auf aus der Auktion verbliebene lokale Überhänge zum in der Auktion ermittelten Börsepreis in der jeweiligen Gebotszone abschließen.

§ 4 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 10:15 Handel

(1) Börsetage im Sinne des 10:15 Handel sind alle Werktage (Mo-Fr) mit Ausnahme der Samstage und jener im Rahmen des Handelskalender explizit ausgenommenen österreichischen Feiertage, wie des Karfreitags, des 24. Dezember und des 31. Dezember; fällt der 31. Dezember auf einen Samstag oder einen Sonntag ist der vorhergehende Freitag kein Börsetag.

(2) Börsezeit ist jener Zeitraum, innerhalb dessen an einem Börsetag das System zur Ordereingabe zur Verfügung steht und Börsegeschäfte geschlossen werden können.

(3) Die Börsezeit 10:15 Handel gliedert sich in folgende Phasen, deren Beginn und Ende über das Handelssystem bekannt gemacht werden:

1. Pre-Trading mit der Möglichkeit zur Eingabe von Orders in das Handelssystem sowie zur Änderung oder Löschung von Orders von 8.00 Uhr MEZ bis Auktionsbeginn am Auktionstag (ca. 10.10 Uhr MEZ), sowie jeweils von 12.00 Uhr MEZ bis 16.00 Uhr MEZ an den sieben Börsetagen, die dem Liefertag vorangehen (Order Management).
2. Auktion zur Zusammenführung der Orders zwischen 10.00 Uhr MEZ und spätestens 10:30 Uhr MEZ (Geschäftsabschlüsse).
3. Post-Trading mit der Möglichkeit des Zugriffes auf aus der Auktion verbleibende Überhänge für 3°Minuten bis spätestens 10:40 Uhr MEZ (Geschäftsabschlüsse). EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom und in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft Viertelstundeprodukte findet kein Post-Trading statt.
- (4) Werden an einem Börsetag Kassaprodukte mit physischer Erfüllung an verschiedenen Tagen gehandelt, wird zeitverschoben jeweils eine Auktion für Produkte mit demselben Liefertag durchgeführt.
- (5) Das Börseunternehmen kann im Einzelfall Änderungen der Börsetage, der Börsezeit oder der Handelsphasen bestimmen, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Börsehandels oder der Abwicklung oder zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Derartige Änderungen

werden den Börsemitgliedern elektronisch über E-Mail im Einklang mit § 6 dieser Bedingungen und über den Handelskalender bekannt gemacht.

§ 5 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen 12:00 Handel

- (1) Börsetage im Sinne des 12:00 Handels sind alle Wochentage (Mo-So) des Kalenderjahres.
- (2) Börsezeit ist jener Zeitraum, innerhalb dessen an einem Börsetag das System zur Ordereingabe zur Verfügung steht und Börsegeschäfte geschlossen werden können.
- (3) Die Börsezeit 12:00 Handel gliedert sich in folgende Phasen, deren Beginn und Ende über das Handelssystem bekannt gemacht werden:
 1. Pre-Trading mit der Möglichkeit zur Eingabe von Orders in das Handelssystem sowie zur Änderung oder Löschung von Orders von 8.00 Uhr MEZ bis 16.00 Uhr MEZ an 30 Wochentagen (Mo-So), die dem Liefertag vorangehen (Order Management).
 2. Auktion zur Zusammenführung der Orders zwischen 12.00 Uhr MEZ und spätestens 12.42 Uhr MEZ.
 3. Im Falle technisch bedingter unvorhergesehener Verzögerungen kann die Veröffentlichung der im Rahmen des Market Coupling ermittelten Handelsergebnisse bis 13.42 Uhr MEZ erfolgen. In diesem Fall werden die Handelsteilnehmer über eine mögliche Verzögerung informiert.
 4. Kann das standardmäßig für die Ermittlung von Handelsergebnissen in der 12.00 Uhr Auktion vorgesehene System nicht zur Abwicklung des Handels für Kassaprodukte für elektronische Energie verwendet werden, werden die Teilnehmer frühestens um 12.40 Uhr MEZ elektronisch verständigt. In einem in der elektronischen Verständigung enthaltenen Zeitfenster haben die Teilnehmer die Möglichkeit zur Änderung, Eingabe und Löschung von Orders im Handelssystem, ab einem in der elektronischen Verständigung enthaltenen zu-vor definierten Zeitpunkt. EXAA kann zur Ermittlung von Handelsergebnissen ein alternatives System zur Bestimmung der Handelsergebnisse (Back up System) anwenden und bis spätestens 14.45 Uhr MEZ die so ermittelten Handelsergebnisse veröffentlichen.
- (4) Das Börseunternehmen kann im Einzelfall Änderungen der Börsezeit oder der Handelsphasen bestimmen, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Börsehandels oder der Abwicklung oder zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Derartige Änderungen werden den Börsemitgliedern elektronisch bekannt gemacht.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen während der Börsezeit, die den Handel betreffen (Verlautbarungen, Orders, Quotes, Geschäfte usw.), erfolgen über das Handelssystem auf den Bildschirmen oder elektronisch (per E-Mail oder im Fall technischer Probleme per Telefax). Dasselbe gilt für die Preisveröffentlichung durch EXAA in ihrer Funktion als NEMO gemäß Art 7 Z 1 CACM-Verordnung.

§ 7 Handelsaussetzung

Wird der Handel in einem Kassaprodukt ausgesetzt, können bezüglich dieses Produktes für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Orders und Quotes eingegeben werden. Alle bestehenden Orders und Quotes werden von der EXAA als Betreiber des Handelssystems gelöscht.

§ 8 Market-Maker

- (1) Nur die als Market-Maker zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, auf eigene Rechnung während der Börsezeit für jene Kontrakte, für die sie die Market-Maker-Verpflichtung übernommen haben, Geschäfte zu den dafür vorgesehenen Market-Maker Gebührensätzen (gemäß Gebührenordnung) abzuschließen.
- (2) Ein Market-Maker ist verpflichtet, die Bedingungen der Quotierungspflicht einzuhalten, gemäß diesen Bedingungen permanent An- und Verkaufspreise zu nennen (Quotes zu stellen) und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Quotes sind sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite jeweils mindestens mit der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) einzugeben und sind nur dann gültig, wenn sie innerhalb der maximalen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) liegen.
- (3) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungspflicht je Kontrakt fest. Die Mindestquotierungsmenge und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite werden gesondert verlautbart.
- (4) Market-Maker Geschäfte werden auf eigenen Market-Maker Konten gebucht.

§ 9 Physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel

- (1) EXAA bietet ihren Handelsteilnehmer die Möglichkeit, erfolgte Transaktionen im 12:00 Handel, die der physischen Erfüllung offener Stromfuture-Positionen (Wochen-bzw. Monatsfutures) für Base-, Peak- und Off-Peak Produkte dienen, zu reduzierten Transaktionsgebühren abzuwickeln. EXAA übernimmt die Pflichten der zentralen Gegenpartei gemäß Art 68 CACM-Verordnung.
- (2) Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Handelsteilnehmer und EXAA (Abwicklungsvereinbarung, Anlage 11)
- (3) Die Anmeldung der Handelsposition der zu erfüllenden Stromfutures an EXAA erfolgt durch den Handelsteilnehmer vor Beginn der Lieferperiode.
- (4) Die Verantwortung für die korrekte Eingabe der Orders ins Handelssystem der EXAA in Bezug auf die angemeldete Handelsposition obliegt ausschließlich dem Handelsteilnehmer. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet Ordereingaben nur entsprechend seiner Anmeldung zu tätigen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der gemäß Gebührenordnung für die physische Erfüllung festgelegten Transaktionsgebühren innerhalb der vereinbarten Lieferperiode ist die Einhaltung der jeweils angemeldeten Handelspositionen für die Dauer der entsprechenden Lieferperiode.

II. Art der Kassaprodukte

§ 10 Kassaprodukte

- (1) Handelbare Produkte sind diejenigen Kontrakte, die zum Börsehandel, mit den in Anhang angeführten Kontraktsspezifikationen sowie gegebenenfalls im Einklang mit Art 40 CACM zugelassen worden sind.
- (2) Die jeweils gültigen Fassungen der in Anhang zu diesen Bedingungen angeführten Kontraktsspezifikationen sind Bestandteil dieser Bedingungen und damit Grundlage der Börsegeschäfte.

§ 11 Definition der Lieferzonen, des Liefergebietes und der Gebotszone

- (1) Entsprechend den im EIWOG 2010 getroffenen Regelungen wird im folgenden Österreich in zwei Regelzonen, in Konformität mit den von der Austrian Power Grid AG und der VKW Netz AG abgedeckten Netzbereichen, eingeteilt. Die EXAA bildet in jeder Regelzone eine spezielle Bilanzgruppe mit Sonderrechten und -pflichten. Darüber hinaus hat die EXAA Bilanzkreisverträge mit der TenneT TSO GmbH, der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH abgeschlossen und damit Bilanzkreise eingerichtet, über die Fahrpläne in den Regelzonen der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH mit den Börsemitgliedern, die an der Abwicklung teilnehmen, abgewickelt werden können.
- (2) "Lieferzonen" sind einerseits die Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010, andererseits die Regelzonen der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH. Sämtliche Lieferzonen zusammen bilden das Liefergebiet.
- (3) Auf der Grundlage der erwähnten technisch-organisatorischen Voraussetzungen müssen die Börsemitglieder ihre Orders in den entsprechenden Lieferzonen abgeben.
- (4) „Gebotszonen“ im Sinne der Verordnung EU (2015/1222) der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-VO“) sind Gruppen von Lieferzonen, in welchen im Zuge einer Auktion ein einheitlicher Market Clearing Preis pro Produkt ermittelt wird. Daraus resultierend bestehen im Liefergebiet der EXAA zwei Gebotszonen, „Gebotszone Deutschland“ umfasst die Regelzonen der TenneT TSO GmbH, der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH und „Gebotszone Österreich“ umfasst die Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010.

III. Art der Aufträge und Quotes

§ 12 Verbindlichkeit von Orders

- (1) Die elektronisch über Internet übermittelten Orders sind rechtswirksam zugegangen, wenn die Orders vom Handelssystem (hier: der Datenbank) angenommen wurden und von dort abrufbar sind. Die darüber vom Handelssystem generierte Information, wie auch jede andere Mitteilung durch das Handelssystem, ist rechtswirksam zugegangen, wenn sie für das Börsemitglied über das Handelssystem abrufbar sind.
- (2) Gültige Orders müssen den in den §§ 12 – 17 festgelegten Anforderungen genügen.
- (3) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen oder Orders an das Handelssystem bzw. der für es und seine Börsebesucher (in der Folge „Börsehändler“ genannt) vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem durch unbefugte Personen zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen. Änderungen von Orders können nur während der Handelszeit während der gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) vor Beginn der Auktion eingegeben werden.
- (4) Sollte es aufgrund von technischen Problemen (z.B. Systemausfall, Wegfall der Verbindung, etc.) für ein Börsemitglied bzw. seine Börsehändler nicht möglich sein, Orders über das Handelssystem zu übermitteln, ist es berechtigt, Orders elektronisch, mittels speziell aufgelegter Formulare an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Eingabe in das Handelssystem zu übermitteln (OBOT).
- (5) OBOT-Orders entfalten erst dann ihre rechtliche Bindungswirkung, wenn sie in das Handelssystem eingegeben wurden. Das Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Übermittlung von Informationen elektronisch an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen.

(6) Die EXAA als Betreiber des Handelssystems hat im Auftrag des Börseunternehmens oder nach Maßgabe des MCO Plans im Rahmen des 12:00 Handels das Recht, Orders, die zum Ordererteilungszeitpunkt bei Ausführung einen Margin Call gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie auslösen würden, im Handelssystem zu löschen. Das Börsemitglied wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(7) Im 12:00 Handel müssen alle Orders der Börsemitglieder im Einklang mit Art 39 und 40 CACM-Verordnung vor dem Day Ahead-Marktschlusszeitpunkt mit 12.00 Uhr MEZ gem. § 5 dieser Bedingungen übermittelt werden (Art 47 Abs. 3 CACM-Verordnung). Bei der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung abgeglichene Aufträge gelten als verbindlich (Art 47 Abs. 5 CACM-Verordnung).

§ 13 Buy und Sell Orders

(1) Die Börsemitglieder bzw. ihre Börsenhändler müssen ihre Buy oder Sell Orders jeweils als mindestens eine Kombination von Preis und Menge bzw. im 10:15 Handel auch als Kombination aus Spread gemäß § 16 und Menge (in der Folge jeweils "Wertepaar" genannt) während der gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 für die Ordererteilung vorgesehenen Handelsphasen übermitteln. Eine Order kann aus mehreren Wertepaaren bestehen und bezieht sich immer auf einen bestimmten Kontrakt und Liefertag.

(2) Alle eingegebenen Orders werden vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen. Buy und Sell Orders werden getrennt identifiziert.

(3) Orders können während der dafür gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphasen eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Änderungstransaktionen werden nachvollziehbar dokumentiert. Nur die zuletzt in das Handelssystem eingegebene und gemäß § 12 rechtswirksam zugewandene Order ist die jeweils gültige Order.

§ 14 Form der Orders und Quotes

(1) Die als Eigenhandels-, Kunden- oder Market-Maker Transaktionen zu kennzeichnenden Orders oder Quotes werden von den Börsemitgliedern für einen bestimmten Kontrakt in das Handelssystem eingegeben und nach dem Matching auf den entsprechenden Konten (§ 24) erfasst.

(2) Buy Orders sind mit positivem Vorzeichen und Sell Orders mit negativem Vorzeichen bei der Mengenangabe zu versehen. Eine Buy oder eine Sell Order kann jeweils mehrere Preis/Mengen bzw. im 10:15 Handel auch Spread/Mengen Kombinationen enthalten. Potentielle Beschränkungen von Preis/Mengen Kombinationen werden gemäß Anhang definiert.

(3) Ein Quote besteht aus mehreren Einzelorders, die zusammen gesehen gleichzeitig die Buy und die Sell Seite betreffen.

(4) Preise sind in EUR/MWh mit zwei Dezimalen und Mengen in MWh/h mit einer Dezimale einzugeben.

§ 15 Ordervarianten Preis

(1) Orders können entweder als Limit Orders oder Market Orders aufgegeben werden.

(2) Limit Orders sind Orders mit Preisnebenbedingungen (höchstens bzw. mindestens), die mit einem wählbaren Preislimit einzugeben sind. Der gewählte Preis muss sich innerhalb des durch die minimale und maximale Preisgrenze vorgegebenen Preisbandes bewegen, darf aber diese Grenzen nicht erreichen oder überschreiten.

(3) Limitierte Buy Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis kleiner oder gleich dem angegebenen Höchstpreis (Nebenbedingung Höchstens für Buy) für den gewünschten Kauf ist. Limitierte Sell Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis größer oder gleich

dem angegebenen Mindestpreis (Nebenbedingung Mindestens für Sell) für den gewünschten Verkauf ist. Aufgrund der Rundungsregeln im Handelssystem ist die Ausführung von Orders zu einem Preis von maximal 0,01 € über dem angegebenen Kaufpreislimit bzw. unter dem angegebenen Verkaufspreislimit zulässig. Im Rahmen der EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion kann es zur Zuteilung von Volumina kommen, die sich auf einen Preis beziehen, welcher gerundet dem Market Clearing Preis entspricht.

(4) Market Orders sind Orders ohne bestimmte Preisnebenbedingungen. Buy und Sell Market Orders sind im System mit dem jeweils gesondert verlautbarten maximalen bzw. minimalen Preislimit zu kennzeichnen. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer kann die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens eine Änderung dieses festgesetzten Preislimits vornehmen.

(5) Bei Blockprodukten können Market Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden, ausgenommen in der EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion in welcher stets „fill or kill“ Ausführungsbedingungen gegeben sind. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge im betreffenden Wertepaar entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt (siehe auch § 17 Abs. 4).

§ 16 Ordervariante Spread

(1) Ein Spread ist die Differenz der jeweiligen Preise eines Produktes in zwei unterschiedlichen Gebotszonen.

(2) In der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft können zusätzlich zu Orders in Abhängigkeit vom Preis auch Orders in Abhängigkeit vom Spread (Spread Order) abgegeben werden. Dabei wird der Spread als Preis in der Gebotszone Österreich minus Preis in der Gebotszone Deutschland verstanden.

(3) Die Ausführung einer Spread Order resultiert in einer betragsmäßig gleich großen Verkaufsmenge in der gewählten Gebotszone und entsprechend gleich großen Kaufmenge in der jeweils anderen Gebotszone.

(4) Orders können entweder als Limit Orders oder Market Orders aufgegeben werden.

(5) Limit Orders sind Orders mit Spread-Nebenbedingungen (höchstens bzw. mindestens), die mit einem wählbaren Spread-Limit einzugeben sind. Der gewählte Spread muss sich innerhalb des durch die minimale und maximale Preisgrenze vorgegebenen Preisbandes bewegen.

(6) Buy Spread Orders sind mit positivem Vorzeichen und Sell Spread Orders mit negativem Vorzeichen bei der Mengenangabe zu versehen. Eine Buy Spread Order generiert im Falle des Geschäftsabschlusses stets einen Kauf in der Gebotszone Österreich und einen Verkauf in der Gebotszone Deutschland. Eine Sell Spread Order generiert im Falle des Geschäftsabschlusses stets einen Verkauf in der Gebotszone Österreich und einen Kauf in der Gebotszone Deutschland.

(7) Limitierte Buy Spread Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Spread kleiner oder gleich dem angegebenen Höchstspread (Nebenbedingung Höchstens für Buy) ist. Limitierte Sell Spread Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Spread größer oder gleich dem angegebenen Mindestspread (Nebenbedingung Mindestens für Sell) ist. Market Spread Orders sind unlimitierte Spread Orders. Buy und Sell Market Spread Orders sind im System bei der Abgabe mit dem jeweils gesondert verlautbarten maximalen bzw. minimalen Preislimit zu kennzeichnen. Spread Orders können vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen in beiden Gebotszonen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge im betreffenden Wertepaar entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt (siehe auch § 17 Abs. 4).

(8) Die Abgabe von Spread Orders ist für Blockprodukte bEXA Base und bEXA Peak möglich.

§ 17 Ordervarianten Menge

- (1) Alle Orders, ausgenommen für Blockprodukte im 12:00 Handel sind bei Ordererteilung mit einem Kennzeichen als Step Orders oder Linear Orders zur Festlegung der Zuteilungsvariante für die Menge zu versehen. Blockprodukte im 12:00 Handel werden ausschließlich als Step Order behandelt.
- (2) Bei einer einfachen Step Order erfolgt die Zuteilung der Menge bzw. Mengen bei der Ordervariante Spread grundsätzlich nur hin bis zur gewünschten Höchstmenge. Beim Vorliegen mehrerer Wertepaare in einer Order erfolgt die Mengenzuteilung höchstens bis zu der Menge, die in der jeweiligen Preis- bzw. Spreadstufe des betreffenden Wertepaares vorgegeben ist.
- (3) Bei Linear Orders wird die zuzuteilende Menge zwischen den Preis- bzw. Spreadstufen der Wertepaare linear interpoliert. Bei der Mengenzuteilung von Linear Orders kann deshalb die angegebene Menge in der betreffenden Preis- bzw. Spreadstufe im Rahmen der Interpolation überschritten werden. Linear Orders, die nur aus nur einem Wertepaar bestehen, werden wie einfache Step Orders gemäß Abs. 2 behandelt.
- (4) Bei Blockprodukten können Step Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. Linear Orders mit der Ausführungsbedingung „fill or kill“ werden vom System in entsprechende Step Orders umgewandelt.
- (5) Sämtliche in das Handelssystem eingegebenen Orders werden vom System automatisch auf Monotoniefehler überprüft. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass ein übermitteltes Wertepaar diesbezüglich fehlerhaft ist, wird die Order vom Handelssystem abgelehnt und das betroffene Börsemitglied davon umgehend mit entsprechendem Hinweis auf den Fehler informiert.

§ 18 Zugriff auf Überhänge

- (1) Börsemitglieder können nach der Auktion, während der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) über das System auf aus der Auktion verbliebene, im System bekannt gemachte Überhänge in den einzelnen Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft zugreifen.
- (2) Die vom Börsemitglied in das System eingegebenen Orders über die gewünschte Menge sind verbindlich. Die Ausführung der Orders wird dem Börsemitglied über das System unmittelbar bekannt gemacht. Teilausführungen sind möglich.
- (3) In der Post-Trading Phase können Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge entweder vollständig oder gar nicht zuteilt.
- (4) Das zustande gekommene Geschäft wird zum in der Auktion für das Produkt gebildeten Börsepreis (Market Clearing Preis) abgeschlossen.

§ 19 Störungen bei einem Börsemitglied

- (1) Bei technischen Störungen, die die Ordereingabe behindern oder verhindern, haben die Börsemitglieder die EXAA als Betreiber des Handelssystems umgehend zu verständigen.
- (2) Die EXAA als Betreiber des Handelssystems ist vom Börseunternehmen beauftragt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Handel mit Kassaprodukten sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind insbesondere die Handelsunterbrechung für die Dauer der Störung oder die Unterbrechung des Zugriffs eines Börsemitglieds auf das Handelssystem (vgl. § 4 Abs. 2 lit. e der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie). Im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung müssen die Backup-Verfahren zusätzlich den Anforderungen des Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung

entsprechen, wobei die Ausweichverfahren der Übertragungsnetzbetreiber von der EXAA und den Börsemitgliedern zu berücksichtigen sind. Die vom Börseunternehmen über die EXAA als Betreiber des Handelssystems veranlassten Maßnahmen sind für alle davon betroffenen Börsemitglieder verbindlich.

§ 20 Orderlöschung

(1) Sämtliche Orders eines Börsemitglieds können auf sein Verlangen während der dafür gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) von der EXAA als Betreiber des Handelssystems sowie nach Abs. 2 und § 12 Abs. 6 gelöscht werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer sowie im Anwendungsfall des § 12 Abs. 6 kann die EXAA als Betreiber des Handelssystems im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung einer Order vornehmen.

§ 21 Verpflichtungen für Verkäufer von Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom

(1) Im Handel mit Kassaprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom wird elektrische Energie aus entsprechend qualifizierten Erzeugungsanlagen gehandelt. Zulässige Erzeugungsanlagen sind Wasserkraftanlagen, welche sich geografisch in einer Lieferzone der EXAA befinden und zur Stromkennzeichnung („Labeling“) in Österreich zugelassen sind. Börsemitglieder, die am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom als Verkäufer teilnehmen, müssen eine „Verpflichtungserklärung bezüglich der Lieferung von Grünstrom“ mit der EXAA abgeschlossen haben. Diese regelt die Voraussetzungen, welche der Erzeugungsanlagenpool des Börsemitglieds, aus dem Grünstrom geliefert wird, erfüllen muss.

(2) Das Börsemitglied hat EXAA jene Erzeugungsanlagen aus seinem Erzeugungsanlagenpool, aus denen die Lieferung erfolgen soll, monatlich spätestens 6 Werktage vor Monatsbeginn bekannt zu geben. EXAA veröffentlicht die gemeldeten Erzeugungsanlagen unter Angabe von Bezeichnung, Typ und Standort. Die Liste der gemeldeten Erzeugungsanlagen wird monatlich 5 Werktage vor Monatsbeginn aktualisiert.

(3) Gemäß Kontraktsspezifikationen können Orders für Stundenprodukte und Blockprodukte erteilt werden.

(4) Die Börsemitglieder haben der EXAA Nachweise über die Herkunft der für die Erfüllung der Kassaprodukte elektrische Energie Grünstrom aus ihren qualifizierten Erzeugungsanlagen zu übertragen (§ 31 Abs. 6). Diese Herkunftsnachweise müssen in der Datenbank der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control Austria) einer qualifizierten Erzeugungsanlage des Börsemitglieds eindeutig zuordenbar sein und der Stromkreiskennzeichnungsverordnung der Energie-Control Austria entsprechen. Die Übertragung der Herkunftsnachweise in Register anderer Staaten muss zulässig sein.

IV. Geschäftsabschluss

§ 22 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss

(1) Nur die zum Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zugelassenen Börsemitglieder, mit Ausnahme der Agent Clearing Member, sind berechtigt, - sei es im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sei es als Broker im fremden Namen und auf fremde Rechnung - Aufträge für Eigengeschäfte, Market-Maker Geschäfte und Kundengeschäfte in das

Handelssystem einzugeben und entsprechende Geschäfte über das Handelssystem abzuschließen. Dies steht der Berechnung und Preisermittlung für die zonenübergreifende Kapazität im Rahmen der Art 14-50 CACM-Verordnung für die einheitliche Day Ahead-Marktkopplung nicht entgegen.

(2) Die Teilnahme am Handel ist entweder direkt oder indirekt über einen Broker möglich (§ 2 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie).

(3) Bei direkter Teilnahme am Handel sind für ein Börsemitglied alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen und Orders an das Handelssystem und unter Verwendung der für das Börsemitglied bzw. für seine Börsehändler vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, zustande gekommen sind. Eingaben und Korrekturen der Orders eines Börsehändlers sind für das Börsemitglied verbindlich.

(4) Bei indirekter Teilnahme am Handel sind für ein Börsemitglied alle Geschäfte verbindlich, die in seinem Namen und auf seine Rechnung unter Verwendung der Hard- und Software des von ihm beauftragten Brokers zur Übermittlung von Informationen und Orders an das Handelssystem und unter Verwendung der für den Broker bzw. für dessen Börsehändler vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, zustande gekommen sind.

§ 23 Vertragspartner

(1) Geschäfte, die über das Handelssystem abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Abwicklungsstelle (einschließlich ihrer Funktion als NEMO gemäß Art 2 Z 23 CACM-Verordnung) und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung gemäß den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie direkt oder indirekt über ein Agent Clearing Member teilnimmt, zustande.

(2) Nimmt ein Börsemitglied als Broker-Kunde indirekt über einen Broker am Handel teil (vgl. § 2 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie), so kommen die auf Grund von, vom Broker im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden eingegebenen Aufträgen im Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte nur zwischen der Abwicklungsstelle (einschließlich ihrer Funktion als NEMO gemäß Art 2 Z 23 CACM-Verordnung) und dem Broker-Kunden als Abwicklungsteilnehmer zustande.

§ 24 Art der Konten

Für jedes Börsemitglied werden nach Bedarf getrennt nach Kassaprodukten für EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft und EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom sowie EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion jeweils Eigenhandels- und Kundenkonten für die deutschen Regelzonen und die österreichische Gebotszone geführt. Für Market-Maker werden zusätzlich Market-Maker Konten geführt. Für die Abgabe von Orders der Ordervariante Spread im Rahmen der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft werden gesonderte Spread Konten nach Bedarf getrennt nach Eigenhandels- und Kundenkonten sowie Market-Maker Konten geführt.

§ 25 Orderbuch und Matching 10:15 Handel

(1) Orders werden während der Börsezeit innerhalb der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) im Handelssystem im zentralen Orderbuch gesammelt und verwaltet.

(2) In der daran anschließenden Handelsphase (Auktionen) wird das zentrale Orderbuch für jeden weiteren Zugriff der Börsemitglieder geschlossen und die zu dem Zeitpunkt gültigen Orders nach Liefertag und Kontrakt und den diesbezüglichen Preis/Mengen Kombinationen sortiert und aggregiert.

(3) Die Auktionen für einen Liefertag umfassen – getrennt nach Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft und Grünstrom - alle im Anhang zu diesen Bedingungen spezifizierten Kassaprodukte und erfolgen nach dem Meistausführungsprinzip. Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft werden die Blockprodukte und die Stundenprodukte in die Auktionen der betreffenden Viertelstunden integriert. Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom werden die Blockprodukte in die Auktionen der betreffenden Einzelstunden integriert. Der Auktionsalgorithmus analysiert dabei die akkumulierten Orderlagen der betreffenden Buy und Sell Orders und bestimmt den Market Clearing Preis (MCP), zu dem den Börsemitgliedern die höchste Menge zugeteilt werden kann.

(4) Der Market Clearing Preis (MCP) der Blockprodukte im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom entspricht dem arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der im Block enthaltenen Einzelstunden. Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft entspricht der Market Clearing Preis (MCP) der Block- und Stundenprodukte in der Auktion dem arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der in der Stunde enthaltenen vier Viertelstunden.

(5) Der so ermittelte Market Clearing Preis pro Produkt, Liefertag und Gebotszone entspricht § 60 Abs. 1 BörseG und gilt als vom Börseunternehmen amtlich festgestellter Börsepreis. Die ermittelten Market Clearing Preise werden unverzüglich im Handelssystem zur Verfügung gestellt und entsprechend § 60 Abs. 2 BörseG vom Börseunternehmen veröffentlicht.

Alle im Handelssystem zustande gekommenen Börsegeschäfte und –umsätze sowie die Market Clearing Preise werden börsetäglich elektronisch dem Börsekommissär so zur Kenntnis gebracht.

(6) Die im Rahmen der Preisfeststellung ermittelten Preise werden auf zwei Dezimalen und die Menge (MWh/h) auf eine Dezimale kaufmännisch gerundet.

(7) Aufgrund der Orderlage kann der Fall eintreten, dass nicht für alle Produkte Handelsergebnisse ermittelt werden können. In diesem Fall kann die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Börsemitglieder bzw. deren Börsehändler zur Änderung ihrer bereits eingegebenen Orders ersuchen. Die bereits eingegebenen Orders bleiben im Handelssystem bestehen, können jedoch gemäß § 12 Abs. 3 bearbeitet werden. Für neu eingegebene Orders gilt § 12 Abs. 2.

(8) Orderlagen können zu Kauf- bzw. Verkaufsüberhängen und damit zu einem Erreichen von Minimal- und Maximalpreisen führen, welche im Zusammenhang von Orderlage und Algorithmus nicht die allgemeine Marktlage widerspiegeln müssen. Werden in diesem Fall die definierten Minimal- und Maximalpreise nach dem Pre-Trading bei geschlossenem Orderbuch, jedoch vor der Auktion erreicht, so kann EXAA zur Förderung der Preisfindung alle Marktteilnehmer gleichzeitig auf elektronischem Wege über die Kauf- bzw. Verkaufsüberhänge des jeweiligen Handelsproduktes informieren. Ab einem bekanntgegebenen Zeitpunkt wird das Pre-Trading für weitere zehn Minuten wiedereröffnet. Anschließend wird das zentrale Orderbuch geschlossen und die Prozesse gemäß § 25 Abs. 2 bis Abs. 6 finden statt.

§ 26 Orderbuch und Matching 12:00 Handel

(1) Orders werden während der Börsezeit innerhalb der gemäß § 5 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) im Handelssystem im Orderbuch gesammelt und verwaltet.

(2) In der daran anschließenden Handelsphase (Auktion) wird das Orderbuch für jeden weiteren Zugriff der Börsemitglieder geschlossen und die zu dem Zeitpunkt gültigen Orders nach Kontrakt und den diesbezüglichen Preis/Mengen Kombinationen sortiert und aggregiert.

(3) Der Handel für einen Liefertag umfasst alle im Anhang zu diesen Bedingungen spezifizierten Kassaprodukte, die gleichzeitig Day Ahead-Marktkopplungs-Produkte der EXAA gemäß Art 40 CACM-Verordnung darstellen. Im Handel werden die Blockprodukte in die Auktionen der betreffenden Stundenprodukte integriert. Der Auktionsalgorithmus analysiert dabei die akkumulierten Orderlagen der betreffenden Buy und Sell Orders und bestimmt den Market Clearing Preis (MCP) mit dem Ziel der Gemeinwohloptimierung. Er hat

den Anforderungen der Art 38-50 CACM-Verordnung zu entsprechen und muss für jede Marktzeiteinheit mindestens einen einheitlichen Clearingpreis und eine einheitliche Nettoposition für jede Gebotszone und jede Marktzeiteinheit (in EUR/MWh) sowie Informationen über den Orderausführungszustand liefern. Allfällige harmonisierte Höchst- und Mindestclearingpreise werden hierbei von EXAA angewendet (Art 41 CACM-Verordnung).

(4) Der Preis eines Blockproduktes entspricht dem volumengewichteten arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der im Block enthaltenen Einzelstunden.

(5) Der so ermittelte Market Clearing Preis pro Produkt, Liefertag und Gebotszone entspricht § 60 Abs. 1 BörseG sowie gegebenenfalls der CACM-Verordnung und gilt als vom Börseunternehmen amtlich festgestellter Börsepreis sowie gegebenenfalls als einheitlicher Clearingpreis des NEMOs gemäß Art 48 Abs. 1 CACM-Verordnung. Die ermittelten Market Clearing Preise werden unverzüglich im Handelssystem sowie gegebenenfalls gemäß Art 48 CACM-Verordnung zur Verfügung gestellt und entsprechend § 60 Abs. 2 BörseG vom Börseunternehmen veröffentlicht.

(6) Alle im Handelssystem zustande gekommenen Börsegeschäfte und –umsätze sowie die Market Clearing Preise werden börsetäglich elektronisch dem Börsekommissär so zur Kenntnis gebracht.

(7) Die im Rahmen der Preisfeststellung ermittelten Preise werden auf zwei Dezimalen und die Menge (MWh/h) auf eine Dezimale kaufmännisch gerundet.

§ 27 Überhang-Management 10:15 Handel

(1) Ergibt sich bei den Market Clearing Preisen ein Buy oder Sell Überhang, so können die entsprechend Abs. 2 betroffenen Buy oder Sell Orders nur zum Teil ausgeführt werden.

(2) Bei der Zuteilung wird die gematchte Handelsmenge zunächst auf die Marketorders für Blockprodukte, danach auf die Marketorders für Stundenprodukte und – im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft - danach auf die Marketorders für Viertelstunden nach folgenden Prioritäten aufgeteilt:

- I. Bei zeitlich konkurrierenden Blöcken, zuerst jener Block mit den meisten Stunden
- II. Größte Market Order
- III. Zeitpunkt der letzten Orderänderung

Anschließend erfolgt die Zuteilung der Orders ebenfalls zuerst für Blockprodukte, danach für Stundenprodukte und – im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft - danach für Viertelstunden nach folgenden Prioritäten:

- I. Bei zeitlich konkurrierenden Blöcken, zuerst jener Block mit den meisten Stunden
- II. Größte Fläche der Orderkurve unterhalb bzw. oberhalb des ermittelten Market Clearing Preises bzw. des ermittelten Spread bei der Ordervariante Spread
- III. Größte Buy und Sell Order-Mengen zum ermittelten Market Clearing Preis
- IV. Zeitpunkt der letzten Orderänderung

(3) Die Ausführung einer Order der Ordervariante Spread resultiert in einer betragsmäßig gleich großen Verkaufsmenge in der gewählten Gebotszone und entsprechend gleich großen Kaufmenge in der jeweils anderen Gebotszone.

§ 28 Überhang-Management 12:00 Handel

- (1) Aufgrund der Komplexität des Berechnungsalgorithmus kann der Fall auftreten, dass Blockprodukte nicht zugeteilt werden können, obgleich der ermittelte Preis eine Zuteilung im Rahmen der Auktion ermöglichen würde. (paradoxically rejected block)
- (2) Die Blockprodukte gem. Abs. 1 werden im Rahmen der Auktion nicht zugeteilt.
- (3) Ergibt sich bei den Market Clearing Preisen nach Berücksichtigung der zugeteilten Mengen aus Blockprodukten ein Buy oder Sell Überhang in Stundenprodukten, so können die entsprechend Abs. 4 betroffenen Buy oder Sell Orders nur zum Teil ausgeführt werden.
- (4) Bei der Zuteilung wird die gematchte Handelsmenge zunächst auf die Marketorders für Stundenprodukte:
 - I. Größte Market Order
 - II. Zeitpunkt der letzten Orderänderung aufgeteilt.Anschließend erfolgt die Zuteilung der Orders ebenfalls für Stundenprodukte:
 - I. Größte Fläche der Orderkurve unterhalb bzw. oberhalb des ermittelten Market Clearing Preises
 - II. Größte Buy und Sell Order-Mengen zum ermittelten Market Clearing Preis
 - III. Zeitpunkt der letzten Orderänderung
- (5) Bei Verwendung des Back up Systems zur Ermittlung der Handelsergebnisse gem. § 5 Abs. 3 finden für das Überhang-Management ausschließlich die gem. § 30 angeführten Verfahren Anwendung.

§ 29 Sonderfälle 10:15 Handel

- (1) Aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten für die Ordererteilung kann beim Schneiden der aggregierten Buy und Sell Orderkurven ein schleifender Schnitt auftreten.
- (2) Zur Ermittlung des Market Clearing Preises wird in diesem Fall der Referenzwert herangezogen. Der Referenzwert für Einzelstunden berechnet sich aus dem Mittelwert der letzten drei Market Clearing Preise desselben Produkts derselben Wochentage der letzten drei Wochen. Für Viertelstunden wird als Referenzwert der Referenzwert der zugehörigen Einzelstunde herangezogen. Kann für das betreffende Produkt kein Referenzwert ermittelt werden, so wird dieser von der EXAA als arithmetisches Mittel aus oberer und unterer Grenze des schleifenden Schnittes berechnet.
- (3) Kommt an einem Börsetag kein Market Clearing Preis für ein Produkt zustande oder sollte der Market Clearing Preis um mehr als 100% vom Market Clearing Preis an einer Referenzbörse abweichen, wird für die Berechnung des Referenzwertes dieses Produktes der letzte Referenzwert gemäß Abs. 2 als Berechnungsbasis herangezogen.
- (4) Bei der Ermittlung des Market Clearing Preises im Falle eines schleifenden Schnittes ergeben sich die folgenden 3 Szenarien:
 - I. Liegt der Referenzwert innerhalb der Schnittzone, entspricht der Market Clearing Preis dem Referenzwert;
 - II. Liegt der Referenzwert oberhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem obersten Schnittpunkt;
 - III. Liegt der Referenzwert unterhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem untersten Schnittpunkt.

§ 30 Sonderfälle 12:00 Handel & Back up

- (1) Zur Ermittlung von Handelsergebnissen gelangt ein kombinatorischer Optimierungs-Algorithmus in Entsprechung der Anforderungen der Art 38-50 CACM-Verordnung zur Anwendung, der die bestmöglichen

Preise unter Berücksichtigung der Gemeinwohloptimierung zu ermitteln versucht. Dieser entspricht den Anforderungen der Art 38-50 CACM-Verordnung.

(2) Gelangt zur Ermittlung der Handelsergebnisse das dem Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung entsprechende Back up System zur Anwendung, so kommt ausschließlich die Verfahrensweise gem. § 28 zur Anwendung.

(3) Gelangt zur Ermittlung der Handelsergebnisse das dem Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung entsprechende Back up System zur Anwendung, so werden im Handel ausschließlich Stunden- und Standardblock Produkte berücksichtigt. Bereits abgegebene Orders für Spezial-Blöcke werden nicht berücksichtigt.

§ 31 Engpass Management 10:15 Handel

(1) Die Regelzonenführer bzw. die Regelzonenbetreiber geben vor dem Börsetag mögliche Engpässe für den 10:15 Handel und die dafür maximal für Börsegeschäfte im 10:15 Handel zur Verfügung stehende Übertragungskapazität zwischen Lieferzonen bekannt. Ist die gehandelte Menge an elektrischer Energie zwischen den Lieferzonen kleiner als die für die Börsegeschäfte verfügbare Übertragungskapazität, dann gibt es innerhalb des Liefergebiets pro Produkt einen einheitlichen Market Clearing Preis.

(2) Reichen die von den Regelzonenführern für die Börsegeschäfte vorgesehen Kapazitäten zwischen den Lieferzonen nicht aus, wird das Liefergebiet an diesen Stellen in zwei Lieferzonen getrennt. Dabei werden die für die Börsegeschäfte von den Regelzonenführern bzw. den Regelzonenbetreibern zugewiesenen Kapazitäten zwischen den beiden entstandenen Lieferzonen zur Gänze ausgenützt.

(3) Durch dieses Engpass Management Verfahren wird in jeder Lieferzone ein eigener Market Clearing Preis ermittelt. Aufgrund des angewendeten Engpass Managements wird die Abweichung der zonalen Market Clearing Preise vom hypothetischen Market Clearing Preis ohne Engpässe minimiert.

(4) Sollten der EXAA nicht ausreichende und/oder nicht verlässliche Informationen über die für Börsegeschäfte zur Verfügung stehende maximale Übertragungskapazität zwischen Lieferzonen vorliegen, ist die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens berechtigt, die für den Börsehandel zur Verfügung stehende Übertragungskapazität zwischen Lieferzonen selbst festzusetzen.

§ 32 Engpass Management 12:00 Handel

(1) Die Regelzonenführer bzw. die Regelzonenbetreiber geben täglich bis spätestens 10.30 Uhr MEZ die maximal für Börsegeschäfte zur Verfügung stehende Übertragungskapazität den Marktteilnehmern für den 12:00 Handel zwischen den Gebotszonen bekannt. Ist die gehandelte Menge an elektrischer Energie zwischen den Gebotszonen kleiner als die für die Börsegeschäfte verfügbare Übertragungskapazität, dann gibt es innerhalb des Liefergebiets pro Produkt einen einheitlichen Market Clearing Preis.

(2) Reichen die von den Regelzonenführern für die Börsegeschäfte vorgesehenen Kapazitäten innerhalb des Liefergebietes nicht aus, wird das Liefergebiet in mehrere Gebotszonen getrennt. Dabei werden die für die Börsegeschäfte von den Regelzonenführern bzw. den Regelzonenbetreibern zugewiesenen Kapazitäten zwischen den entstandenen Gebotszonen zur Gänze ausgenützt.

(3) Durch dieses Engpass Management Verfahren wird in jeder Gebotszone ein eigener Market Clearing Preis ermittelt. Aufgrund des angewendeten Engpass Managements wird die Abweichung der zonalen Market Clearing Preise vom hypothetischen Market Clearing Preis ohne Engpässe minimiert.

(4) Sollten der EXAA nicht ausreichende und/oder nicht verlässliche Informationen über die für Börsegeschäfte zur Verfügung stehende maximale Übertragungskapazität zwischen Gebotszonen vorliegen, greift EXAA zur Ermittlung der Handelsergebnisse auf das dem Art 36 Abs. 3 CACM-Verordnung entsprechende Back up System gem. § 30 zurück, ohne die Informationen von Übertragungskapazitäten zu verwenden.

§ 32a Bestätigung über den Ausführungsstand der Order im 12:00 Handel

EXAA informiert die Börsemitglieder unverzüglich über den Stand der Ausführung ihrer Aufträge im 12:00 Handel gem. Art 48 Abs. 4 CACM.

§ 33 Bestätigung über den Geschäftsabschluss

- (1) Wird ein Geschäft aufgrund einer Order ausgeführt, so wird dies den betroffenen Börsemitgliedern unverzüglich nach den in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphasen bestätigt (Geschäftsbestätigung). Dem Agent Clearing Member wird die Geschäftsbestätigung der vertraglich mit ihm verbundenen Non Clearing Member übermittelt.
- (2) Die Geschäftsbestätigung erfolgt unverzüglich über das Handelssystem und – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel – an den Broker-Kunden elektronisch (per E-Mail oder im Fall technischer Probleme über Telefax). Die Geschäftsbestätigung führt alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftsabschlusses auf.

§ 34 Einwände gegen die Geschäftsbestätigung

- (1) Die dem Börsemitglied übermittelten Geschäftsbestätigungen sind von diesem umgehend zu prüfen.
- (2) Einwendungen gegen den Inhalt einer übermittelten Geschäftsbestätigung sind vom Börsemitglied, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Geschäft abgeschlossen wurde, unverzüglich, spätestens jedoch bis 11.00 Uhr MEZ des auf den Zugang folgenden Werktages (Mo-Fr) elektronisch bei der Abwicklungsstelle zu erheben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens bei der Abwicklungsstelle. Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen im 12:00 Handel sind nach dem Day Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt ausgeschlossen (Art 70 Abs. 2 CACM-Verordnung).
- (3) Da die Abwicklungsstelle Vertragspartner der Geschäfte ist, gelten die Einwendungen auch für den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes. Die Abwicklungsstelle hat den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes bis zum Beginn des Handels am nächsten Börsetag über den Einspruch zu informieren.
- (4) Werden Einwendungen nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist erhoben, gelten die Geschäftsbestätigungen als genehmigt.
- (5) Werden Einwendungen erhoben, so entbindet dies das entsprechende Börsemitglied nicht von der Erfüllung der sich aus den Geschäftsabschlüssen ergebenden Verpflichtungen. Wenn der die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Werktage (Mo-Fr) nach Erhebung der Einwendungen die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gelten das beeinspruchte Geschäft und das dazugehörige Deckungsgeschäft als genehmigt.
- (6) Wird die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben, hat die Abwicklungsstelle den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes am 4. Werktag (Mo-Fr) nach Erhebung der Einwendungen darüber zu informieren und ihn nach Zustellung der Klage zur Nebenintervention aufzufordern.

§ 35 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise und die zugehörigen Mengen werden im Handelssystem gespeichert. Die Börsepreise und Mengen werden über das Handelssystem bekannt gemacht.
- (2) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise gemäß § 23 und die zugehörigen Umsätze werden im Handelssystem gespeichert. Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen

Handelsdaten werden von der EXAA als Betreiber des Systems zum Betrieb des Handelssystems genutzt. Bei dem zum Zwecke des Handels verwendeten elektronischen Handelssystem handelt es sich jedenfalls um eine geschützte Datenbank im Sinne des § 76c UrhG und des Kapitels III der Richtlinie 96/9/EG. Hinsichtlich der Ergebnisse der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung handelt es sich um die für EXAA relevanten Clearingpreise, Nettoposition und Auftragsausführungsstände gemäß Art 39 Abs. 2 iVm Art 48 CACM-Verordnung, die an relevante Übertragungsnetzbetreiber, Kapazitätsberechner sowie die Börsemitglieder übermittelt werden (Art 48 Abs. 1 und Abs. 4 CACM-Verordnung).

(3) Die zustande gekommenen Börsepreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden gemäß Abs. 1 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung gilt gleichzeitig als Veröffentlichung der Preise durch den NEMO gemäß Art 7 Z 1 CACM-Verordnung.

(4) Soweit keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung erfolgt oder die CACM-Verordnung nicht anwendbar ist, dürfen Daten im Sinne des Abs. 3 von den Börsemitgliedern elektronisch nicht zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren Handel und der darauf folgenden Abwicklung verwendet werden.

(5) Weiters ist ihre elektronische Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der EXAA als Betreiber des Handelssystems oder von dieser beauftragter Dritter unzulässig, weil ein solches Vorhaben der normalen Verwertung der Datenbank entgegensteht und auch die berechtigten Interessen der Betreiber des Handelssystems unzumutbar beeinträchtigt. Im Übrigen gilt § 76e UrhG. Dies gilt nicht für im Rahmen der CACM-Verordnung vorgesehene Übermittlungen von Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung.

V. Erfüllung

§ 36 Erfüllungsverpflichtung

Die Börsemitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus den in ihrem Namen und auf ihre Rechnung – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - über das Handelssystem abgeschlossenen Geschäften ergeben. Diese Börsemitglieder müssen direkt oder indirekt über ein Agent Clearing Member an der Abwicklung gemäß Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie teilnehmen.

§ 37 Erfüllung

(1) Bei jedem über das Handelssystem abgeschlossenem Börsegeschäft wird die Abwicklungsstelle Vertragspartner der Börsemitglieder, die direkt oder indirekt an der Abwicklung teilnehmen. Einzelheiten der Abwicklung, der finanziellen Nichterfüllung von Börsegeschäften und der Insolvenz von Börsemitgliedern regeln die Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie. EXAA sorgt für das rechtzeitige Clearing und die rechtzeitige Abrechnung aller abgeglichenen Aufträge und fungiert hinsichtlich der finanziellen Rechte und Pflichten als Gegenpartei. EXAA wahrt im Einklang mit Art 68 (2) CACM-Verordnung die Anonymität zwischen den Börsemitgliedern.

(2) Die Erfüllung der Börsegeschäfte geschieht einerseits durch die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie und andererseits durch die Übermittlung von Fahrplänen für die physikalische Abwicklung an die Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer bzw. Regelzonenbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen der Börsemitglieder. Bei Börsegeschäften in Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom hat der Verkäufer darüber hinaus die Herkunft der elektrischen Energie aus seinem qualifizierten Erzeugungsanlagenpool gemäß diesen Bedingungen nachzuweisen.

(3) Die Börsemitglieder, die an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnehmen, unterwerfen sich hinsichtlich der physikalischen Abwicklung (Lieferung) in Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010 den durch die Energie-Control Austria veröffentlichten Marktregeln im Umgang und in der Handhabung der Fahrpläne für die physische Lieferung von elektrischer Energie. Hinsichtlich der physikalischen Abwicklung (Lieferung) in der Regelzone der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH unterwerfen sie sich den von der EXAA und der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH getroffenen Vereinbarungen betreffend die physikalische Abwicklung von Börsegeschäften in der Regelzone der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH. Hinsichtlich der physikalischen Abwicklung (Lieferung) in der Regelzone der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH unterwerfen sie sich den von der TransnetBW GmbH beziehungsweise der 50Hertz Transmission GmbH festgelegten Regeln für die Abwicklung von Fahrplänen, im speziellen dem Vorrang der Fahrpläne der Abwicklungsstelle als Börsenfahrpläne bei Fahrplandifferenzen.

(4) Im Verhältnis zwischen der Abwicklungsstelle und einem Börsemitglied, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt, ist bei differierenden Fahrplänen, die an die Bilanzgruppenkoordinatoren / Bilanzkreisverantwortlichen bzw. die Regelzonenführer / Regelzonenbetreiber übermittelt werden, jedenfalls der Fahrplan der Abwicklungsstelle verbindlich.

(5) Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen Fahrplan und tatsächlicher physischer Lieferung bzw. Entnahme von elektrischer Energie gehen zu Lasten der Bilanzgruppe des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt.

(6) Zusätzlich müssen bei der Erfüllung von Börsegeschäften in Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom die zugehörigen Herkunftsnachweise der verkauften Mengen unmittelbar nach deren Ausstellung durch das zuständige Register, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Monatsletzten des Folgemonats der physikalischen Lieferung auf das Herkunftsnachweiskonto der EXAA im Herkunftsnachweisregister der Energie-Control Austria überwiesen werden. Die Überweisung des Herkunftsnachweises durch die EXAA an die Käufer erfolgt unmittelbar nach Eingang aller Herkunftsnachweise des betreffenden Liefermonats auf dem Herkunftsnachweiskonto der EXAA, spätestens jedoch zum Monatsletzten des zweiten Folgemonats nach physikalischer Lieferung. Die Verteilung der Herkunftsnachweise auf die Käufer erfolgt nach dem Zufallsprinzip auf Grund eines Zufallsgenerators. Die Verteilung ist verbindlich und unwiderruflich. Erfolgen die Überweisungen auf das Herkunftsnachweiskonto der EXAA bei der E-Control von einem ausländischen Registerkonto, müssen auf dem Herkunftsnachweiskonto der EXAA so viele Herkunftsnachweise einlangen, um die im jeweiligen Monat im Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie Grünstrom verkaufte Menge abzudecken. Das Börsemitglied bleibt wirtschaftlicher Eigentümer und Verfügungsberechtigter von über die monatliche Verkaufsmenge hinaus übertragenen Herkunftsnachweisen und kann über diese entsprechend der technischen und rechtlichen Möglichkeiten verfügen. Die EXAA überweist auf das Herkunftsnachweiskonto des Käufers die Summe an Herkunftsnachweisen für die monatlich im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom gekaufte Menge. Sollte der Transfer von Teilmengen der Herkunftsnachweise an die Käufer aufgrund von Einschränkungen bei Überweisungen nicht möglich sein, verbleiben die überzähligen Herkunftsnachweise am Herkunftsnachweiskonto der EXAA. Der Eigentümer kann über diese verbliebenen Nachweismengen entsprechend der technischen und rechtlichen Möglichkeiten verfügen.

(7) Kann ein Börsemitglied seiner Verpflichtung zur Übertragung von Herkunftsnachweisen aus den gemeldeten Erzeugungsanlagen (§ 21 Abs. 4) aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht nachkommen, so muss dies unverzüglich der EXAA gemeldet werden. Die physische Lieferung kann dann mit elektrischer Energie aus anderen qualifizierten Erzeugungsanlagen aus dem Erzeugungsanlagenpool des Börsemitglieds und deren Herkunftsnachweise erfolgen. Kann das Börsemitglied auch dadurch seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die Käufer darüber umgehend von EXAA informiert. In diesem Fall hat der Verkäufer das Produkt aus verkaufter Menge elektrischer Energie und Differenz zwischen dem

Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden rückzuerstatten. Der rückerstattete Betrag wird den Käufern in den jeweiligen Stunden aliquot ihrer Kaufmenge gutgeschrieben. Für diese Mengen erhalten die betroffenen Käufer keine Herkunftsnachweise. Liefert ein Börsenmitglied keine oder nicht zugehörige Herkunftsnachweise für die von ihm verkaufte Menge, wird angenommen, dass für jene Stunden, in denen das Börsenmitglied verkauft hat, welche die höchste Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden aufweisen, keine Herkunftsnachweise geliefert wurden (bis die Fehlmenge an Herkunftsnachweisen erreicht ist). Die Käufer werden darüber umgehend von der EXAA informiert und die für diese Stunden gelieferten Herkunftsnachweise werden aliquot an die Käufer verteilt. Der Verkäufer hat das Produkt aus verkaufter Menge elektrischer Energie und Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden rückzuerstatten. Der rückerstattete Betrag wird den Käufern in den jeweiligen Stunden aliquot ihrer Kaufmenge gutgeschrieben. Durch die Rückerstattung der Preisdifferenzen seitens der Verkäufer sind alle Ansprüche der Käufer bei Nichtlieferung der Herkunftszertifikate erfüllt.

(8) Die Abwicklung der Zahlungen, die Besicherung und die Informationen über die Ergebnisse der abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgen nach Maßgabe der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie.

(9) Im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung berücksichtigt EXAA folgende Aspekte:

- a) die Nettopositionen gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b CACM-Verordnung;
- b) die gemäß den Artikeln 49 und 61 CACM-Verordnung berechneten fahrplanbezogenen Austausche.

(10) EXAA in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei stellt zudem für jede Marktzeiteinheit sicher, dass

- a) über alle Gebotszonen hinweg keine Differenzen zwischen der Summe, der aus allen Überschussgebotszonen transferierten Energie und der Summe der in alle defizitären Gebotszonen transferierten Energie bestehen, wobei gegebenenfalls Vergabebeschränkungen zu berücksichtigen sind;
- b) die Stromexporte und -importe zwischen den Gebotszonen einander entsprechen, wobei sich Differenzen nur aus der Berücksichtigung etwaiger Vergabebeschränkungen ergeben dürfen.

Unbeschadet hiervon können Transportagenten beim Energieaustausch als Gegenpartei gegenüber verschiedenen zentralen Gegenparteien fungieren, sofern die betreffenden Parteien eine dahingehende Vereinbarung schließen.

(11) EXAA nimmt zudem an der Einziehung von Engpasserlösen teil, die sich aus der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung gemäß den Artikeln 46 bis 48 CACM-Verordnung ergeben und wirkt mit, dass die eingezogenen Engpasserlöse spätestens zwei Wochen nach der Abrechnung den Übertragungsnetzbetreibern übertragen werden.

§ 38 Liefer- und Abnahmebedingungen

(1) Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer einerseits und der Abwicklungsstelle andererseits haben die Börsemitglieder, die an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnehmen, für die physische Bereitstellung der gehandelten elektrischen Energie über das Übertragungsnetz der entsprechenden Lieferzone Sorge zu tragen. Die physikalische Erfüllung erfolgt getrennt nach Kassaprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft und Kassaprodukten Grünstrom über unterschiedliche EXAA Bilanzgruppen. Sollen die Lieferungen auch beim Börsemitglied getrennt in unterschiedliche Bilanzgruppen erfolgen, so ist das Börsemitglied verpflichtet, dies 7 Werktage im Voraus der EXAA schriftlich mitzuteilen.

(2) Entsprechend Punkt 2.6.1 Abs. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) ist die Abwicklungsstelle zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen für abgeschlossene Börsegeschäfte autorisiert; nur diese von der Abwicklungsstelle übermittelten Fahrpläne sind gegenüber den Bilanzgruppenkoordinatoren verbindlich. Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen vereinbarten und tatsächlichen Mengen bei Bereitstellung und/oder Abnahme werden von den Bilanzgruppenkoordinatoren für die entsprechenden Bilanzgruppen ermittelt und gehen zu Lasten der Bilanzgruppe des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt, entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Entsprechend den zwischen der Abwicklungsstelle und der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH abgeschlossenen Bilanzkreisverträgen und den zwischen den Börsemitgliedern, die an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnehmen, und der Abwicklungsstelle abgeschlossenen Verträgen betreffend die physikalische Abwicklung von Börsegeschäften in der Regelzone der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH getroffenen Vereinbarungen ist die Abwicklungsstelle zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen für abgeschlossene Börsegeschäfte autorisiert; nur diese von der Abwicklungsstelle übermittelten Fahrpläne sind gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen und der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH als Regelzonenbetreiber verbindlich. Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen vereinbarten und tatsächlichen Mengen bei Bereitstellung und/oder Abnahme werden von den Bilanzkreisverantwortlichen für die entsprechenden Bilanzkreise ermittelt und gehen zu Lasten der Bilanzgruppe des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt. Entsprechend den zwischen der Abwicklungsstelle und der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH abgeschlossenen Bilanzkreisverträgen ist die Abwicklungsstelle zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen betreffend die abgeschlossenen Börsegeschäfte berechtigt. Bei Fahrplandifferenzen sind die von der Abwicklungsstelle übermittelten Fahrpläne gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen verbindlich. Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen vereinbarten und tatsächlichen Mengen bei Bereitstellung und/oder Abnahme werden von den Bilanzkreisverantwortlichen für die entsprechenden Bilanzkreise ermittelt und gehen zu Lasten des Bilanzkreises des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt. Die sich aus den abgeschlossenen Börsegeschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 919 ABGB, insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 376 UGB zu verlangen.

(4) Hiervon unberührt bleiben die Vorgaben der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung wie in § 37 Abs. 1, 9 bis 11 dieser Bedingungen geregelt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 39 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten, Informationen zur Aufsicht als NEMO durch die E-Control

- (1) Die EXAA beaufsichtigt unter der Letztverantwortung und Weisungsbindung des Börseunternehmens in dessen Auftrag den Börsehandel. Sie verfügt über ein ausreichendes technisches Überwachungssystem, das die Daten des Börsehandels systematisch und lückenlos erfasst, auswertet und die notwendigen Ermittlungen durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Die EXAA hat das Börseunternehmen unverzüglich in die Lage zu versetzen, seinen Informationspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nachzukommen.
- (2) Das Börseunternehmen und die EXAA sind verpflichtet, die Durchführung von behördlichen Untersuchungen zu ermöglichen, die zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterstützen und ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (3) Die EXAA ist im Auftrag des Börseunternehmens zur Übermittlung von Meldungen über Börsehandelsdaten an die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet.
- (4) Als NEMO und für REMIT-Verordnungs-Aufsichtszwecke wird die EXAA neben der Börseaufsicht auch von der E-Control als Regulierungsbehörde überwacht; die Agentur (ACER) trägt im Bedarfsfall zur Überwachung bei.

§ 40 Börseschiedsgericht

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Börsegeschäften im Anwendungsbereich dieser Bedingungen, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen oder das Geschäft rechtswirksam ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig das Börseschiedsgericht gemäß § 50 Abs. 4 BörseG nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

§ 41 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle in den in § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie genannten Handelsgegenständen abgeschlossenen Börsegeschäfte ist Wien.

§ 42 Rechtswahl

Auf Börsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 99 vom 5. Februar 2003 (die Änderung tritt am 10. Februar 2003 in

Kraft), Nr. 1231 vom 22. Oktober 2003 (die Änderung tritt am 27. Oktober 2003 in Kraft), Nr. 572 vom 26. Mai 2004 (die Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft), Nr. 529 vom 21. April 2005 (die Änderung tritt am 29. April 2005 in Kraft), Nr. 1988 vom 23. Dezember 2005 (die Änderung tritt am 2. Jänner 2006 in Kraft), Nr. 825 vom 12. Juni 2006 (die Änderung tritt am 14. Juni 2006 in Kraft), Nr. 1722 vom 6. Dezember 2006 (diese Änderungen treten – mit Ausnahme der Änderung im § 30 Abs. 5, die am 1. Jänner 2007 in Kraft tritt – am 11. Dezember 2006 in Kraft), Nr. 702 vom 26. April 2007 (die Änderung tritt am 3. Mai 2007 in Kraft), Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (diese Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 412 vom 20. März 2008 (diese Änderung tritt am 31. März 2008 in Kraft), Nr. 1386 vom 9. September 2008 (diese Änderung tritt am 22. September 2008 in Kraft), Nr. 2047 vom 22. Dezember 2009 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft), Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft), Nr. 498 vom 29. März 2011 (diese Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft), Nr. 1518 vom 24. Oktober 2012 (diese Änderung tritt am 28. Oktober 2012 in Kraft), Nr. 1743 vom 10. Dezember 2012 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft), Nr. 1578 vom 2. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 107 vom 23. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 27. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 280 vom 27. Februar 2014 (diese Änderung tritt am 28. Februar 2014 in Kraft), Nr. 1224 vom 11. August 2014 (diese Änderung tritt am 3. September 2014 in Kraft), Nr. 1722 vom 3. November 2015 (diese Änderung tritt am 5. November 2015 in Kraft), Nr. 1871 vom 30. November 2015 (diese Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft), Nr. 800 vom 30. Mai 2017 (diese Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft), Nr. 1972 vom 14. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1830 vom 28. September 2018 (diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft), Nr. 27 vom 8. Jänner 2019 (diese Änderung tritt am 10. Jänner 2019 in Kraft), Nr. 1234 vom 14. Juni 2019 (diese Änderung tritt am 17. Juni 2019 in Kraft) und Nr. xxxx vom 30. März 2020 (diese Änderung tritt am 31. März 2020 in Kraft).

Anhang 1

Kontraktsspezifikationen für Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft:

- (1) Die Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft werden grundsätzlich im EXAA 10:15 Handel an dem sich an den Börsetag anschließenden Kalendertag (Liefertag) physikalisch erfüllt.
- (2) Die physikalische Erfüllung von Kassaprodukten unbekannter Herkunft in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft, die an jenen Börsetagen gehandelt werden, die direkt vor Nicht-Börsetagen liegen, geschieht an allen darauf folgenden Kalendertagen bis inklusive zum nächsten Börsetag.
- (3) Es werden 15 Blöcke pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Blockkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Block zusammenhängenden Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (4) Es werden 24 Einzelstunden pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (5) Es werden 96 Viertelstunden pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 3). Ein Viertelstundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1):(n-1)*15 min Uhr bis i.n*15 min Uhr MEZ (falls n=4 dann bis i:00) eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (6) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b und die dazugehörigen Viertelstunden getrennt handelbar sind. Für die Preisfindung werden 25 Stunden herangezogen. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 und die dazugehörigen Viertelstunden an diesem Tag nicht handelbar sind. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Blockprodukte.

A1 Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	bEXA Base bEXA Peak bEXA Off1 bEXA Off2 bEXA Dream bEXA Lunch bEXA Teatime bEXA Moonlight bEXA Sunrise bEXA Office bEXA OffPeak bEXA Earlytwin bEXA Latetwin bEXA Wake-up bEXA Primetime	hEXA01 – hEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA21 – hEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) hEXA11 – hEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) hEXA17 – hEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) hEXA05 – hEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA21 – hEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) hEXA15 – hEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) hEXA07 – hEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie hEXA21 – hEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach dem Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 1: Übersicht über Blockprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Blockprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread mittels Eingabe von Buy- und Sell Orders für eine Gebotszone zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,30$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

Spread Market Maker

Ein Spread Market Maker ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchst zulässigen Bid/Offer Spread mittels Eingabe von Buy- und Sell Orders der Ordervariante Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread, abgegeben mittels Buy- und Sell Order der Ordervariante Spread, beträgt für Spread Market Maker $\pm 0,30$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Spread Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	hEXAi	i = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Stundenprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker 100 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,50$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

A3 Viertelstundenprodukte

Parameter	Wert bzw. Größe	Phys. Einheit bzw. Bemerkung
Basis	1	Viertelstunde
Name der Viertelstundenprodukte	qEXAi qEXAi_n	i=01,02,...24; n=1,2,3,4
Mindesthandelsmenge	0,1	[MWh/h]
Mengenintervall	0,1	[MWh/h]
Preisintervall	0,01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, dieser anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 3: Übersicht über Viertelstundenprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Viertelstundenprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Viertelstundenprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für die Viertelstundenprodukte qEXA09_1 – qEXA20_4 (Peak Viertelstundenprodukte) beträgt für Market Maker $\pm 7,50$ EUR. Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für die Viertelstundenprodukte qEXA01_1 – qEXA08_4 und qEXA21_1 – qEXA24_4 (OffPeak Viertelstundenprodukte) beträgt für Market Maker $\pm 10,00$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

Anhang 2

Kontraktsspezifikationen für Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom:

- (1) Die Kassaprodukte elektrische Energie Grünstrom in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom werden grundsätzlich an dem sich an den Börsetag anschließenden Kalendertag (Liefertag) physikalisch erfüllt.
- (2) Die physikalische Erfüllung von Kassaprodukten elektrische Energie Grünstrom in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom, die an jenen Börsetagen gehandelt werden, die direkt vor Nicht-Börsetagen liegen, geschieht an allen darauf folgenden Kalendertagen bis inklusive zum nächsten Börsetag.
- (3) Es werden 15 Blöcke pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Blockkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Block zusammenhängender Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (4) Es werden 24 Einzelstunden pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (5) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b getrennt handelbar sind. Für die Preisfindung werden 25 Stunden herangezogen. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 an diesem Tag nicht handelbar ist. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Blockprodukte.

A1 Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	gbEXA Base gbEXA Peak gbEXA Off1 gbEXA Off2 gbEXA Dream gbEXA Lunch gbEXA Teatime gbEXA Moonlight gbEXA Sunrise gbEXA Office gbEXA OffPeak gbEXA Earlytwin gbEXA Latetwin gbEXA Wake-up gbEXA Primetime	ghEXA01 – ghEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA21 – ghEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) ghEXA11 – ghEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) ghEXA17 – ghEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) ghEXA05 – ghEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA21 – ghEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) ghEXA15 – ghEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) ghEXA07 – ghEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie ghEXA21 – ghEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach dem Handelstag außer wenn, aufgrund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, nicht anderes bekanntgegeben.

Tabelle 1: Übersicht über Blockprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Blockprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,30$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	ghEXAi	i = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach Handelstag außer wenn, aufgrund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, nicht anderes bekanntgegeben.
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Stundenprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker 100 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,50$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

Anhang 3

Kontraktsspezifikationen für Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion:

- (1) Die Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion werden grundsätzlich an dem sich an den Börsetag anschließenden Kalendertag (Liefertag) physikalisch erfüllt.
- (2) Es werden 15 durch EXAA vorgegebene und jedem Börsemitglied zur Verfügung stehende Standard-Blöcke pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Standard-Blockkontrakt ist eine Lieferung bzw. ein Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Standard-Block zusammenhängenden Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (3) Es werden 24 Einzelstunden pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.
- (4) Börsemitglieder haben die Möglichkeit Spezial-Blöcke zu erstellen. Ein Spezial-Block ist eine durch das Börsemitglied erstellte und ausschließlich diesem zur Verfügung stehende Kontraktsspezifikation über Lieferung bzw. Bezug elektrischer Energie. Ein Spezial-Block besteht aus einer oder mehreren Einzelstunden gem. Abs. 3, welche als Spezial-Block zusammenhängende aber nicht notwendigerweise aufeinanderfolgende Stunden gehandelt werden können. Der in dieser Form durch das Börsemitglied erstellte Spezial-Block ist durch eben diesen spezifisch zu benennen. Der Bezug bzw. die Lieferung elektrischer Energie erfolgt gemäß der durch das Börsemitglied definierten Leistungswerte. Jeder der den Block bildenden Einzelstunden ist durch das Börsemitglied ein konstanter Leistungswert zu zuordnen, wobei die Leistungswerte zwischen den Einzelstunden variieren können. Bei Erfüllung eines Spezial-Blockkontraktes erfolgen Lieferung bzw. Bezug in Form einer Gesamtausführung.
- (5) EXAA behält sich in Absprache mit den Teilnehmern das Recht vor, die Anzahl der maximal für Standard- und Spezial-Blockprodukte pro Handelskonto zur Verfügung stehenden Blockgebote aufgrund technischer Notwendigkeiten zu beschränken.
- (6) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b getrennt handelbar sind. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 an diesem Tag nicht handelbar ist. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Standard- und Spezial-Blockprodukte.

A1 Standard – Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	bMCEXA Base bMCEXA Peak bMCEXA Off1 bMCEXA Off2 bMCEXA Dream bMCEXA Lunch bMCEXA Teatime bMCEXA Moonlight bMCEXA Sunrise bMCEXA Office bMCEXA OffPeak bMCEXA Earlytwin bMCEXA Latetwin bMCEXA Wake-up bMCEXA Primetime	hMCEXA01 – hMCEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) hMCEXA09 – hMCEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hMCEXA21 – hMCEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) hMCEXA11 – hMCEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) hMCEXA17 – hMCEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) hMCEXA05 – hMCEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) hMCEXA09 – hMCEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) hMCEXA01 – hMCEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hMCEXA21 – hMCEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hMCEXA09 – hMCEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) hMCEXA15 – hMCEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) hMCEXA07 – hMCEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie hMCEXA21 – hMCEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-500	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Werktag (Mo-Fr) nach dem Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 1: Übersicht über Standard – Blockprodukte

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	hMCEX <i>Ai</i>	<i>i</i> = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-500	[€/MWh]
Liefertag	T + <i>j</i>	<i>j</i> = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Werktage (Mo-Fr) nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

A3 Spezial-Blockprodukte

Parameter	Wert bzw. Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden (nicht notwendiger-weise aufeinander-folgend) gem. Abs. 4
Name der Spezial - Blockprodukte	Definition durch Börsemitglied	
Mindesthandelsmenge	0,1	[MWh/h]
Mengenintervall	0,1	[MWh/h]
Preisintervall	0,01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-500	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Werktag (Mo-Fr) nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, dieser anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 3: Übersicht über Spezial-Blockprodukte